

Mitteilungen
des
**Uckermärkischen Museums-
und Geschichts-Vereins**

zu

P r e n z l a u .

Herausgegeben vom Vereins-Vorstand.

VI. Band. 2. Heft.

Prenzlau 1916.

Druck und Kommissionsverlag von
A. Mieck Verlagshandlung G. m. b. H.

Ein neuer Grabfund aus der jüngeren römischen Kaiserzeit in der Uckermark.

Auf dem Mühlenberg bei Battin, Kr. Prenzlau, wurde im Jahre 1910 bei dem Ausgraben von Kies ein etwa 50 Zentimeter unter der Erdoberfläche im Kies ohne Steinsetzung liegendes Skelett mit 2 Fibeln und 56 Bernsteinperlen als Beigaben gefunden. Von dem Skelett sind nur Bruchstücke des Schädels abgeliefert worden. Diese lassen in Uebereinstimmung mit den Beigaben ein Frauengrab vermuten. Nach Angabe des Lehrers Bradke in Battin, der den Fund gehoben und geborgen hat, lag die eine Fibel in der Höhe der linken Schulter, die andere auf der Brust; die Perlen fanden sich einzeln und zu mehreren aufeinander bei den Halswirbeln. In der Nähe dieser Fundstelle auf dem Battiner Mühlenberg waren schon früher zwei Skelettgräber von Arbeitern berührt und aufgenommen worden. Ueber die Art der Bestattung und über etwaige Beigaben ließ sich nichts mehr ermitteln. Skelettgräber sollen auch etwa 200 Meter südlich vom Mühlenberg, am Eingang des Dorfes, bei der Anlage von Neubauten gefunden worden sein, doch ist von diesen weiter nichts überliefert worden. Zwischen diesen beiden Skelettgräbergruppen befanden sich mehrere Brandgrabengräber der älteren römischen Kaiserzeit, in denen grobe, unverzierte Tongefäßscherben und folgende Beigaben aus Eisen vorhanden waren: eine Lanzenspitze mit schwacher Mittelrippe, 26 Zentimeter lang und bis 5,7 Zentimeter breit, eine Schnalle mit rechteckigem Bügel, 3 Zentimeter lang und 2 Zentimeter breit, eine Pinze, 8,5 Zentimeter lang und ein Pinzettenflügel von 7 Zentimeter Länge, dessen runde Platte mit Strichverzierung versehen und am Rande gefurrt ist. Südlich und westlich von dem ganzen Gräberkomplex hat Lehrer Bradke an verschiedenen Stellen Hüttenplätze mit Herdstellen und Abfallgruben, die Tongefäßreste, Tierknochen und Speisereste enthielten, ermittelt, doch bietet das vorgelegte Fundmaterial keinen hinreichenden Anhalt, um entscheiden zu können, ob die Hüttenplätze zu den Skelett- oder Brandgrabengräbern gehören oder welche beiden verschiedenartigen Gräbergruppen zugewiesen werden dürfen.

Die beiden, dem Frauenskelett beigegebenen Fibeln, bis auf einige losgelöste Verzierungstücke noch gut erhalten, sind aus Silber hergestellt und stimmen in der Größe, Form und Ausstattung vollkommen überein. Sie zeigen die zweigliederige Armbrustkonstruktion. Der Nadelhalter ist an dem in eine runde Scheibe auslaufenden Fuß befestigt, der bandförmige, am Fuß gestreckte, sonst gewölbte Bügel trägt in der Mitte eine ebenso große, durch Vernietung befestigte Scheibe. Die Scheiben von solchen, in Norddeutschland und Dänemark häufig vorkommenden Fibeln sind in der Regel mit Glaspaste und gepulverten Silber-

drähten besetzt. Die auf der Bügelscheibe der einen der beiden vorliegenden Fibeln noch vorhandene, stark verwitterte, aber noch deutlich erkennbare Auflage besteht aus einer grünlichen Glaspaste, von einem gezahnten Silberblechstreifen eingefasst, und aus zwei diesen umgebenden, nebeneinander laufenden geperlten Silberdrähten. Je ein geperlter Silberdraht umfaßt den Bügel am Anfang und Ende der Wölbung. An den Enden der Spiralachse befanden sich silberne Knöpfe, von denen noch einer erhalten geblieben ist. (Abb. 1 und 2.)

Die in dem Skelettgrab außer den beiden Fibeln gefundenen Bernsteinperlen bildeten wahrscheinlich die Bestandteile einer Halskette, vielleicht dienten auch einige als Ohrgehänge. Wenn alle Perlen gefunden und abgeliefert worden sind, waren es 56, davon 18 achtförmige und 38 scheibenförmige. Sämtliche Perlen sind durchlocht, die Weite der Oeffnung beträgt 2 bis 4 Millimeter. Die achterförmigen, unter denen sich 5 Bruchstücke befinden, haben einen mehr oder weniger abgeflachten, schweren Unterteil und einen schwächeren durchlochten Oberteil, der bei 12 durch eine, bei 6 durch zwei Einschnürungen abgesetzt ist. Die ganze Länge beträgt 10 bis 20 Millimeter. (Abb. 3—6.) Von den in der Mitte durchlochten, scheibenförmigen Perlen haben 15 plane Breitseiten und scharfe Kanten, 9 etwas nach der Mitte zu gewölbte Breitseiten und scharfe Kanten. Der Durchmesser beträgt 7 bis 10 Millimeter, die Stärke schwankt zwischen 2 und 8 Millimeter. (Abb. 7—11.)

Das Battiner Grab — Skelettbestattung, als Beigaben silberne Armbrustfibeln, achter- und scheibenförmige Bernsteinperlen — ist ostgermanisch und wie ähnlich ausgestattete Gräber in Mecklenburg, Thüringen und Dänemark*) in das dritte Jahrhundert nach Beginn unserer Zeitrechnung zu setzen.

Das Schädelbruchstück, die Fibeln und Bernsteinperlen befinden sich im Besitz des Uckermärkischen Museums in Prenzlau.

J. D. v. d. Hagen.

*) Belz, Vorgeh. Altertümer in Mecklenburg-Schwerin, S. 312.

Göze, Göfer, Zschesche, Thüringische Altertümer, S. 262.

Müller, Dänische Altertümer, II, S. 56.

Die Fehde der Stadt Prenzlau mit Andreas Bodin, 1546—1549.

Von Rechtsanwalt Dr. Schwarz = Prenzlau.

Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse und Anschauungen des 16. Jahrhunderts gewährt ein Aktenstück des Prenzlauer Stadtarchivs, das die Fehde zwischen der Stadt und dem Zimmermann Andreas Bodin in den Jahren 1546 bis 1549 betrifft. Die Ursache dazu ergab sich aus einer Feuersbrunst auf dem Sabinenklosterhofe, über welche ein gleichzeitiger Bericht folgendes sagt:

„Daß sich vorgangen montags nach trinitatis¹⁾ alhir zw prenslow In dem Junckfern Closter zugetragen, daß darselbst vñ der Junckferen hofe Ire ackerhauß, der nachlässigkeit der vñhemutter entzunt, auch in dem grunde abgebrant. So dann zubefurchten war, daß das ganze Closter, nachdem es nur ein leim- vñ rothof isth, vñ dem ackerhause sehene nahe whar, auch were mit aufgegangen, wie es danne auch offtermalen von dem grossen feure entbrennende worden. So boulißen sich denne nach die leuthe ganz getrewlich, daß ferner schade nach bleib, die danne auch Zuerrettung Ihres dorsts egllicher Junckfern Keller gebrochen vñ das beir außgetrunken. Nu hat sichs ferner, fast des dritten tags nach geschehen schaden, bogeben, das eine Closter Juncker, Brjula Lindow genant, die vnser bluts vorwanthe ist, Zw irer magt gesprochen, horestu, kandestu vns mith einen Zimmermhan, der mir den keller mocht wider machen, bekommen, so hat nhu dieselbige magt einen bruder, der selbige hat sich alhir zw prenslow ein hauß vñgericht, willens sich zw setzen. vñnd nhu der Junckfern geantwortt, sie wolt wol Ihren bruder bekomen, Darvñ die Juncker widervmb gesprochen, Dein bruder mocht sich solcher geringen Deinsthe nit annemen, weil ehr ein großer meister, der mith grossenen heuseren vmbgeht, Do hat die magt wider gesagt, Sie wolte Jenen wol dahin vormogen, wobei es dan die Closter Juncker hat beruhen lassen. Nu dan dieselbige magt wol gewusth, auch gesehen, daß dieselbige Juncker In Iren heuselin In einen Gasten ein ledechen mith weinigt phenningen stehende gehabt, die sie vñ Ire older mit muge vñ kummer geheget vñ zw hause gebracht zw deme auch gewusth, daß dieselbige woche Irer Junckfern gehorte, daß sie fore intonieren vñ andere dingf frue morgens, Iren ampt nach, pflegen musthe dauon sie nicht ab kommen kunthe, hatt volgendes tags des morgens frue, die magt Iren bruder hostellet oder sulbest vñgehenßen geholet, vñnd sich midt ein ander In dem heuselin vorlossen vñ alleine geblieben, vñ so sie nhu vormerckt, daß die Juncker schere vom Chore Inkommen wurde, Ist sie zur Junckfern vñs Chor gelauffen vñnd gesprochen, Juncker mein bruder ist gekomen, Sol ich Jenenn in den keller bringen, darvñ die Juncker Ja gesagt vñnd so nhu dessillibigen tags fast vñn abendt der knecht, die Arbeit ihm keller gethan, Ist ehr zur Junckfern in Ire heuselin gekommenn, vñnd ge-

geffen, So Ime nhw die Closter Juncker dauor lonen wil, wil ehr nichts haben, Sie aber wil Ime noch darumb geben, vnnnd schleusth den kasten vf, darinne die lade mith dem gelde gestanden, so sieht sie daß die lade vfen lide ein spunt etwan mith einem messel gesmithen, vnnnd die lade vfgemacht, vnd das gelt weggenommen sey. Do hat sie vff geruffen O weh mein gelt ist weck O magt wo hastu so zugesehen, vnnnd bosiehet nu weiter die fenster, ob die geofnet vnd gemandts dardurch gestiegen were, so befindet sie noch die spinnenwebe mitten in den fenstern hangen, dem gleich die krauth toppe, dauor noch niemandts hin ein steigen kann, werth nicht vorsehret noch ahngeroreth, Item sie bosiehet auch die thuren ob dieselben gebrochen were bofindet auch nichts, allein, daß sie mit den schluffel vfgeschlossen, vnd das kasten lidt, oben dem slos mit der magt grossen messer, das sie dar in gestochen, vnd sich oben in das loch beide mit der sneide vnnnd dem rucken, gefugt, durchgestochen, vnd also der slosriegel weggestoßen sey. Vnnnd ferner zu der magt in beywesende Tres brudern gesprochen, magt, Du vnd niemandts anderst weis darumb, vnd gedenck, vnd schaff mir mein gelt wieder den ich habe Dir meine schluffel zum hause vertrawet, vnd Dw allein, sonst niemandts anderst weis, das das gelt hat dargestan, dan ich Dir noch gestern (wie Du weist) dauon gelt gegeben, vnd gedenck vnnnd schaff mir wider, Darauf Ir Bruder vnd sie sber erschrocken, vnd ein den anderen ahngesehen, vnd er zur Junckfern gesagt, sie sollte gedencken vnd seiner schwesteren keine Dieberey zeigen, vnd also hinweggegangen. Wo bey es denn die arme hochbetrubte Juncker hat wenden lassen, und weiters Rats bei der weissen frowen, die sich etliche Zeit hir erhalten, och bey anderen mher Rats gepflegt, die danne mit wurer beendung gesagt, sie vnnnd Ire bruder hettens vnd niemandts anders.“

Es berührt uns sonderbar, daß die Klosterjungfer sich nach der Entdeckung des Diebstahls und angesichts der schwerwiegenden Verdachtsgründe gegen Andreas Bodin und seine Schwester nicht sogleich mit einer Anzeige an das Gericht wandte, sondern die Hilfe einer weisen Frau in Anspruch nahm, die ihr natürlich auch nichts anderes jagen konnte, als sie selbst auf Grund ihrer Beobachtungen annehmen mußte. Die Gründe für das Verhalten der Bestohlenen liegen in den Rechtszuständen jener Zeit. Der Diebstahl galt damals noch nicht so sehr als ein Vergehen gegen die allgemeine Rechtsordnung, das ein Einschreiten des Staates gegen den Dieb erheischte, sondern erschien nur als ein Eingriff in die Rechtssphäre des unmittelbar Geschädigten. Ihm blieb es daher überlassen, gegen den Dieb die Klage im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits zu erheben. Zwar spricht die Rheinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Artikel 6 schon von einem „Annemen der angegeben übelthäter von der Oberkeit vnnnd amptswegen“, falls jemand durch gemeinen Leumund oder sonstige hinreichende Verdachtsgründe einer Uebeltat bezichtigt werde; aber der Gedanke, daß in dem Verbrechen ein Verstoß gegen die Gesamtheit der Volksgenossen liege und deshalb von der Obrigkeit gegen den Verbrecher eingeschritten werden müsse, hatte sich noch nicht zur allgemeinen Herrschaft durchgerungen. Das erwähnte Reichsgesetz ordnete deshalb die Verfolgung des Uebeltäters auf Klage des Verletzten der öffentlichen Strafverfolgung durch die Organe des Staates noch

völlig gleich, und in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nahm jene sicherlich noch bei weitem den Vorrang vor dieser ein. „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter,“ war der noch herrschende Grundsatz des deutschen Rechts. Einer Klage der Klosterjungfrau standen aber mannigfache Bedenken entgegen.²⁾

Die verstärkten Formen der Klage „mit gerichte“ oder „mit Anfang“ waren der Bestohlenen nicht möglich; denn die erste konnte man nur erheben, wenn man den Dieb auf handhafter Tat betraf und unter Zetergeschrei mit den zusammenlaufenden Nachbarn sogleich vor den Richter brachte, und die zweite setzte voraus, daß man das gestohlene Gut bei dem Diebe vorfand und ihn zwang, damit vor dem Gerichte zu erscheinen. Weder das eine noch das andere traf hier zu. So blieb der Klosterjungfer nur die sogenannte schlichte Klage übrig, die noch dazu vernachlässigt war, und dieser konnte der Beklagte mit dem einfachen Unschuldseide entgehen. Denn er war nach alter deutscher Rechtsauffassung näher, seinen Leib und seine Ehre zu wehren, als der Kläger, ihm beides abzugewinnen.³⁾ Da man von einem Diebe auch einen Meineid erwarten kann, besonders, wenn es ihm sonst „an den Hals geht“, so waren die Aussichten einer Klage für Ursula Lindow also nur schlecht. Es wird nun erklärlich, wenn sie es für angebracht hielt, sich von der weisen Frau Rat zu holen. Sie hoffte offenbar, diese werde ihr sagen können, wo das gestohlene Geld und Gut sich befinde; dann hätte sie die mit größerer Aussicht auf Erfolg verbundene Klage „mit anefang“ erheben können. Da aber die weise Frau erklärlicher Weise in dieser Beziehung versagte, so mußte die Klosterjungfer die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen.

Die Magd erfuhr von den Erkundigungen, die Ursula Lindow einzog, sie lief noch abends spät zu ihrem Bruder in die Altstadt nach der Steinstraße und versuchte von da aus heimlich aus der Stadt zu kommen. Dabei wurde sie aber von den Wächtern um 2 Uhr des Nachts abgefaßt und wieder in das Kloster zurückgebracht; dort mußte sie ständig bewacht werden, damit sie nicht doch noch „abtrünnig“ wurde.

Inzwischen war Andreas Boddin zu der Erkenntnis gelangt, daß die beste Verteidigung der Angriff sei. Er lud deshalb die Jungfer auf Mittwoch, den 28. Juli 1546 vor den Rat und klagte sie an, sie hätte ihn und seine Schwester der Dieberei geziehen und beide an ihren Ehren verletzt, wenn sie dessen einen guten Grund wüßte, sollte sie ihn darlegen, wo nicht, ihm einen gebührenden Abtrag dafür tun. Die Klosterjungfrau war mit ihrer Freundschaft erschienen, den Kämmerern Thomas Schmidt und Simon Eichhofs, und den Bürgern Andreas Paul, Matthijs Klockow und Marten Wittow. Sie bestritt, den Kläger des Diebstahls beschuldigt zu haben und führte aus, daß sie angesichts aller Umstände nicht umhin könne, Katherine Boddin als die Diebin zu betrachten. Für die Verhandlung über eine Klage der Nonne um „Ungericht“ wäre der Rat nicht zuständig gewesen; dieser Rechtsstreit mußte vielmehr vor dem Richter und den sieben Schöffen anhängig gemacht werden. Andreas Boddin brauchte also, da jene Klage von Ursula Lindow bisher noch gar nicht angebracht war, nichts zu fürchten. Er nahm deshalb die Miene und Haltung des gekränkten Wieder-
mannes an und erklärte, er und seine Schwester wollten in der Stadt bleiben

und sie ohne Erlaubnis nicht verlassen, sondern der Ansprüche der Ursula Lindow gewärtig sein. Die Klosterjungfer war damit zufrieden, da sie und ihre Beistände dem Gelübde Boddins vertrauten; es konnte also auch der Rat nichts dagegen haben, daß das Verfahren vor ihm ausgesetzt wurde, bis über die Vorfrage von dem zuständigen Gerichte entschieden war; so nahmen denn beide Teile damit ihren Abschied.

Die Schwierigkeiten der Klage bestanden für die Ursula Lindow natürlich in gleicher Weise auch nach der Verhandlung vor dem Räte fort. Andreas Boddin mag auch selbst damit gerechnet haben. Jedenfalls dachte er aber nicht daran, die Klage abzuwarten und seine Schwester der Möglichkeit einer Bestrafung auszusetzen. Er verabredete sich schon fünf Tage später mit ihr und beide liefen entgegen ihrem Versprechen heimlich aus der Stadt fort. Dies wurde natürlich alsbald ruckbar, ebenso wurde bekannt, daß die Katharine Boddin sich in Pasewalk aufhalte. Die Jungfer und ihre Freundschaft verwendete nun „kundschaft vnnnd andere bohende wordt“ darauf, daß „man sie widerumb jegen prenglow bekommen vnd darauf gefenglich ingezogen“. Es ist schwer zu sagen, auf welche rechtlichen Ermägungen dieses Verfahren gegründet wurde. Es ist möglich, daß die Gerichtsbehörde sich durch die vorliegenden Verdachtsgründe, die durch die heimliche Flucht noch verstärkt wurden, bestimmen ließ, von der oben erwähnten ihr durch die R. G. D. erteilten Befugnis des „Annemens von oberkehts vnnnd ampts wegen“ Gebrauch zu machen. Wahrscheinlich hätte man sich zu diesem Schritte aber doch nicht entschlossen, wenn die Freundschaft der Ursula Lindow sich nicht aus lauter Männern zusammengesetzt hätte, die den ältesten Familien der Stadt angehörten, Sitz und Stimme im Räte oder wenigstens nahe Beziehungen zum Räte und den Schöppen hatten und deshalb von großem Einfluß waren. Das Gericht war an ein Verfahren von Amts wegen noch keineswegs gewöhnt; es überließ auch in der Folge, wie wir sehen werden, den weiteren Betrieb des Verfahrens durchaus der Ursula Lindow und ihren Beiständen.

Andreas Boddin gelang es, zu entkommen. Er befolgte seine frühere Taktik weiter, ging wieder zum Angriff über und schrieb der Stadt folgenden Abjage- und Fehdebrief:

Wynnenn fruntwilligen denstth bevore. Erzame groth gunstigen Iewen heren unde guden frunden, j. G. is ohne allen twyffel wol bewußt wo etlyke juwer mithborgere my unde myner Iewen hister myth grother falschheit nha saen und my und myner hister beschuldigen, alse dath wy scholden urkeln Iindaven ihr gelth defflic gestalen hebben, dath se edder kehnen redelich, isst godt wil, numer war mak scholen. Id hebbe my ock wo eyn redeliken vor j. G. entschuldigeth, der de upmelte jundfrowe iegenwerdigen is gewesen, und is by eren worden geblewen unde wolde tho erer reth dar wyder na trachten, de wyle she denne kehnen vasten voeth hebben und myth der warheit nicht können vorthkamen; Id myne ganze frunthlyke bede ahn j. G. vnd an de ganze gemene; ih willen der upmelten jundfrowe und juwe mythborgeren, myth nhamen genömeth Thomas hmyth, Symon Eickholt, Drewes pauwel und martenn Bytkow, dar henne holden dath se my und myner suster und gantze frundschoep mogen gelid doen vor

den hoen und smahenly, den þe my und den mynen tho gemethen hebben, wente erþame lewen heren und guden frunden gh können wol affnemen, dath id dar wath gedende umme tho doende, wente de wörth, de þe geredet hebben, gaen nicht an myne kleder, sunder ahn myne ere und lyff unde lewenth. Ic hadde my wol vorhapeth, id wolde my by iw gesettet hebbe und juwer mythborger geworden, so achte id eth dar vor dath my de upmelte dar nicht lyden megen, vnd gunnen my nicht, dath my godt gunth, Darumme gaen þe my myth sulcker falscheyth na. Dc erþame lewen heren und guden frunden, is j. E. in guden bedenkende. þo j. E. icht willen vorinnern dath thomas smyth in juwer Erþamheyt iegenwerdicheyt sede: myn juster hadde tho mehdeborch also gehandelh dat þe now was wechgekomen, So doch myn juster edder id tho mehdeborch noch newerle synth gewesen. Dc eyn j. E. mythborger myth namen Peter smyth myn naber, hefft mi, uth guder fruntschop angeþehgeth wo he van ethke synen naberen gehörth hadde, wo id dath upmelte gelth in meynen komme scholde hebben, und eyn man van Brandenburg worde balde kommen und dath gelth uth mynen komme nemen, und my angripen, byn noch wol xiiii dage dar gewesen, und hebbe sulck nicht vornamen dath de man vom Brandenburg kamen þy Sunder ith is altomal erstunden und erlogen, dar þe mede umme gaen, Worumme is avermalen myne demodige bede ohn j. E. gh willen de upmelten dar henne holden ampts halwen, dath þe my und myner juster vor de waltþame dath gelth doen, und mynen schaden kost und theyingh danckbarlicht entrichten, wo awerst nicht enschith, wyl my de groth Roth und myn Ere und guden gelimpe tho hanthauwe dar henne drengen, dath id lyff und lewenth und alle meyne frundschoep und wath id in der welth hebbe darahn hangen vyl: Ic vorþe my awerþ alles guden tho j. E. und forhabe j. E. werden hvr myth dem besten wol tho gedenden: dath de upmelte my und myner juster vor de unere und sme worth wo bawen berürth wandel und gelick doen up dath vell munge unmutte kost und teringe und vorsünnike möge vorbliuen. Dath loen van den allmechtigen gode vormachten dem id j. E. in ehnen landwiligen regemente hvr myth wil beualen hebbe, und bogere j. E. schryffthke antworth by iegenwerdigen dath id my dar nha weth tho richten.

J. E. Drewes Boddin.

Am 5. August 1546 antwortete der Rat darauf, er habe die von Bodin namkundig gemachten Bürger vor sich beschieden; diese hätten geantwortet, sie wüßten nicht, daß sie bei der Verhandlung auf dem Rathhause beleidigende Worte gegen Drewes Bodin oder seine Schwester gebraucht hätten, die Bürger seien aber bereit, sich vor dem Rat, dem Kurfürsten oder dem Landvogt zu stellen und Drewes Bodin zu antworten, wenn er eine Klage gegen sie erheben wolle. Daneben drückte der Rat auch seine Verwunderung aus, daß Drewes Bodin sein Gelübde, das er „ungebrungen“ getan, so schlecht gehalten habe. Mit feiner Ironie, sagt das Schreiben, „wie solches (nämlich das Bleiben in der Stadt) von euch geschehen, stellen wir in euer Bedenken“.

Andreas Boddin beruhigte sich dabei nicht, besonders da er inzwischen erfahren hatte, daß seine Schwester in Prenzlau ins Gefängnis gelegt sei. Er richtete deshalb an Bürgermeister, Richter und Rat zu Prenzlau ein neues

Schreiben. In diesem wies er den Vorwurf des Gelöbnißbruches zurück und begründete seinen Fortgang damit, daß er sich mit seinen Freunden in seiner Heimat habe beraten wollen, wie er sich in dem Handel mit der Nonne weiter verhalten solle. Dann aber fährt er fort, da die Brenzlauer Obrigkeit „weder god und alle recht“ seine Schwester in Haft genommen habe, „ist derhalbenn ahn euch myn ernstlich beger, gy willenn die nunne bey Ihr settenn bis zu der ferdracht der sachenn“. Dies Verlangen ist nicht so abwegig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn die Keinsliche Gerichtsordnung verordnet in ihrem Artikel 12: „so bald der angeklagt zu gefengnuß angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem Leib verwart werden, biß er bürgen, Caution, bestandt und sicherung die der Richter mit sampt vier schöpfen. . . . für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach volgt.“ Diese Sicherheit sollte dazu dienen, dem Angeklagten für die erlittene Schmach und Schaden Abtrag zu tun, wenn der Ankläger innerhalb der vom Richter gesetzten Frist die Missetat nicht gehörig nachwies. Andreas Boddin verlangte also durchaus nichts Ungehehrliches.

Neben diesem Brief ließ Boddin noch ein anderes Schreiben nach Brenzlau gelangen, das an die Bierwerke und Alterleute und die Viertelherren der Gemeinde der Stadt Brenzlau gerichtet war. In diesem Schreiben sagt er, die Nonne und ihre Freundschaft machten sich Freunde dazu, die nicht benannt seien und legten dem Unrechten bei als ob es also wäre; ihn nehme es nicht wenig wunder, daß sich der Rat so gering verführen lasse, als ob sie Kinder wären, und an ihn schreibe, der Rat könne nichts Unrechtes an dem eingeschlagenen Verfahren finden. Wenn die Nonne etwas gegen ihn oder seine Schwester gehabt habe, so hätte sie ihre Klage vor den Schöffen und im Gerichte anbringen sollen, nicht aber seine Schwester wider Gott und Recht gewaltsam ins Gefängnis legen. Darum bittet er die Vertreter der Gemeinde, für die Freilassung seiner Schwester zu sorgen oder, wenn das nicht möglich sei, die Nonne zu ihr ins Gefängnis setzen zu lassen. Wenn das nicht geschähe, müsse er sich andere Hilfe suchen.

Es ist leicht einzusehen, daß Boddin dachte, mit diesem Briefe die Kreise in der gemeinen Bürgerschaft, die überhaupt dem Regimente des Rates nicht wohlwollten, zu Gunsten seiner Schwester mobil zu machen. Trotz aller dagegen gerichteten Verordnungen bestand in Brenzlau auch im 16. Jahrhundert noch eine krasse Geschlechterherrschaft. Dieselben Familiennamen kehren durch das ganze Jahrhundert in den Ratslisten immer wieder, dazu waren die Rats Herrn auch noch vielfach unter einander verschwägert. Die städtische Vermögensverwaltung wurde unter diesen Verhältnissen häufig nur unordentlich geführt und es war eine nicht seltene Erscheinung, daß Ratspersonen städtische Gelder für sich verbrauchten. Unzufriedenheit und Mißstimmung in den vom Rate so gut wie ausgeschlossenen Kreisen der übrigen Bürger konnten dabei nicht ausbleiben.⁴⁾ Da Andreas Boddin selbst dem Stande der kleinen Handwerker angehörte, hoffte er, es werde ihm gelingen, die gemeine Bürgerschaft dadurch gegen den Rat aufzubringen, daß er dem Rate gewaltsame Beugung des Rechts zu Gunsten der den regierenden Familien nahestehenden Urfula Lin-

dow und zu seinem und seiner Schwester Schaden vorwarf. Er rechnete offenbar darauf, der Rat werde, um die erregten Gemüter zu besänftigen, nicht umhin können, die Katharine Boddin aus dem Gefängnis zu entlassen und ihm die Rückkehr in die Stadt zu ermöglichen.

Diese Erwartungen Boddins blieben dem Räte natürlich nicht verborgen. Er wollte deshalb die Angelegenheit einer Versammlung der ganzen Gemeinde zur Beschlußfassung unterbreiten. Da es aber mitten in der Woche war, und die Mehrzahl der Bürger wegen der Erntearbeiten nicht abkommen oder „einheimisch sein“ konnte, ersuchte er Boddins Boten, bis zum Sonntag, den 15. August, zu warten. Das wollte der Bote nicht; so blieb dem Räte nichts übrig, als am Donnerstag, den 12. August wenigstens eine Versammlung des Rates, des Richters, der Älterleute der Viertelwerke und der Viertelsherren herbeizuführen. Auf Grund ihres Beschlusses wurde Andreas Boddin die Antwort erteilt, es könne nicht anerkannt werden, daß ihm das Recht geweigert sei; wenn er aber einen Prenzlauer Bürger anklagen wolle, so werde sich jeder ohne Scheu vor dem Richter und seinen sieben geordneten und geschworenen Schöppen oder dem Kurfürsten oder dem Landvogt Hans von Arnim stellen. Im übrigen solle der Inhalt seiner Schreiben am kommenden Sonntage der ganzen Gemeinde eröffnet werden, „damit Ihr nit sagen derfetz, man wolle es unter dem Hütlein spielen, und der gemeine nit mitzuerkennen geben, dan wir noch keinmalen gott lop so gehandelt noch handeln wollen.“ Wegen der Entscheidung der Bürgererschaft möge Andreas Boddin in der kommenden Woche Nachfrage halten lassen.

Wie diese Entscheidung ausgefallen, können wir mangels einer Aufzeichnung darüber nur daraus schließen, daß Katharina Boddin nach wie vor im Gefängnis blieb und Ursula Lindow keineswegs zu ihr gesetzt wurde. Der Rat konnte der Bürgererschaft auch mit gutem Recht erwidern, die Nonne habe garnicht die Klage gegen die Magd erhoben, man habe die Magd vielmehr wegen des offenkundigen Diebstahlsverdachts von Amtswegen verhaftet, es liege daher weder ein Grund zur Entlassung der Magd noch zur Einschließung der Nonne vor.

Ob Andreas Boddin sich Auskunft über den Beschluß der Bürgererschaft erholt, wissen wir nicht. Er erteilte der Stadt nur noch eine recht ausfallende Antwort und schrieb, die Freundschaft der Ursula Lindow mache sich noch mehr Freunde, die nicht genannt seien, „allein umb eins Drunk Birs willen“ und der Rat ließe sich von der Nonne so „verstunden“, als ob sie kleine Kinder wären, er wäre ebenso wol von Leuten entsprossen wie der Rat und seine Gegner und würde sich danach zu richten wissen, wenn nicht seine Schwester aus der Haft entlassen und ihm sein Schade ersetzt werde. Hierauf antwortete der Rat nicht mehr.

Es entstand nun die Frage, was mit der gefangenen Magd geschehen sollte. Nach der Anschauung der Zeit konnte man sie wegen des Diebstahls nur verurteilen, wenn sie ihr Vergehen bekannte. Das aber tat sie nicht. Um das Geständnis herbeizuführen, konnte man die „peinliche Frage“, die Folter, anwenden, aber nur, wenn eine „genugsame Anzeigung“, ein hinreichender Ver-

dacht, gegen sie vorlag. Ueber die Rechtsfrage, ob das der Fall sei, eine Entscheidung herbeizuführen, überließ das Gericht der Nonne und ihren Verwandten. Es fiel also aus dem Verfahren von Amts wegen nun doch wieder in das Verfahren auf erhobene Klage des Geschädigten zurück. So sehen wir denn, daß die mehrfach genannten Verwandten der Ursula Lindow am 9. August 1546 an den Schöppenstuhl zu Brandenburg die Rechtsfrage gelangen lassen, ob die vorliegenden Verdachtsgründe zu peinlicher Frage genugsam seien. Fürsorglich wandten sich diese Männer auch an den Kurfürsten, legten ihm dieselbe Frage vor und baten ihn, eine etwa an ihn gelangende Supplik des Dreweß Boddin, die mit ihrem Vortrag in Widerspruch stehe und deshalb der Wahrheit nicht entspreche, nicht anzunehmen, sondern die Klosterjungfrau zum Beweise der Wahrheit ihrer Behauptung zuzulassen.

Die Schöppen zu Brandenburg gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die Katharina Boddin auf Grund der vorhandenen Indizien peinlich gefragt werden könne. Mittwochs nach Marien Himmelfahrt, am 18. August 1546, schritt man zur Ausführung dieser Rechtsbelehrung. Nach der Rechtsübung der Zeit wurden die Folterwerkzeuge nicht gleich zur Anwendung gebracht, sondern man ließ der Delinquentin zunächst die Instrumente zeigen und durch den Scharfrichter den Gebrauch erklären und befragte sie dann nochmals in der Güte, ob sie ihr Verbrechen nicht bekennen wolle. Da Katharina Boddin den Ernst vor Augen sah, bequeme sie sich jetzt zu einem Geständnis und gab Folgendes an:

Am Tage nach dem Brande, also am Dienstag, den 2. Juni, sei ihr Bruder zu ihr auf den Klosterkirchhof gekommen und habe gefragt, ob ihre Jungfer wohl Geld hätte. Sie habe das bejaht und darauf habe ihr Bruder gesagt „so müssen wir sehen, daß wir es wegfriegen“. Obwohl sie geantwortet, „die Jungfer sei ihr viel zu lieb, als daß sie ihr solches beweisen solle“, habe ihr Bruder weiter in sie gedrungen und mit ihr vereinbart, er wolle am Abend hinten an das Klosters Badestube mit einem Rahne auf dem Wasser ansfahren, sie solle, wenn sie merkte, daß die Jungfer im gemeinsamen Schlafhause eingeschlafen wäre, wieder aufstehen und ihm die Schlüssel zum Häuselein der Jungfer bringen, damit er dort hineingelangen und das Geld wegnehmen könne. So sei es auch geschehen, ihr Bruder sei allein in das Häuselein gegangen, habe mit einem Messer den Kasten und die kleine Lade geöffnet, das Geld, die Löffel und andere Wertsachen herausgenommen, in den Armel gesteckt und sei wieder mit dem Rahn davon gefahren, nachdem er zu ihr gesagt: „nim die schlüssel vnd sweige, vnd wo Du etwas nachsagest, Dich sollen die Franzosen bestan.“ Sie selbst habe die Schlüssel wieder an sich genommen und sei wieder zu Bett gegangen. Die Hälfte des Geldes, einen Löffel und ein Paternoster habe ihr Bruder bei seiner Flucht mitgenommen, den Rest aber durch den Boten, der seinen ersten Fehdebrieff gebracht, den Spielmann Palm Cagelmann aus Köbel in Mecklenburg wegholen lassen.⁵⁾

Von dieser Aussage der Magd muß Andreas Boddin auf irgend eine Weise erfahren haben. Erhost hierüber und erbittert dadurch, daß der Rat auf seinen letzten Brief nicht mehr geantwortet hatte, schrieb er jetzt einen neuen,

endgültigen Absagebrief, in dem es heißt: „Wente ich euch vonn der Befantnis mehner suster nichtts gesta, aber wann ich euhr einen wede michte bekommen, als woll geschen kunde wolde ich ehme das wol affragenn, das keine walte ime mer werre und ist deme noch genug darum. Dieselbige gewalt wil id got vom hemel klagen und so denn solches weitter geschene wert und meine Schwester mit witter gewalt offer fallenn wert dorth, So wil ich euch hvr mit daz zu sagen, ich wil euch wede schlagen als Jungfernn unnd fruwenn, Enn di titten abschneiden und nesen und orrenn und so denn gewalt wede met ehm eumenn eß sol Zu alle verwundern wo gh my mynn Schwester nicht ann gesittes brives loff lattenn. Zum anderen wenn nicht vonn allenn dessenn artikeln vnnd punkten keine genade wede varenn mag so mus ich eß got nach klagen vnd bitte hierauff von stum ahnn gesichtes brives vm antwort vnd wil euch nach desenn mal nicht mer schrenwenn. So gh gesinnet seinn mich vor gewalt ließ thu dunde so schribet miß eine antwort wille gh det offer nicht duin so hat es seinen beschitt. Zum Drudenn Sage ich euch hir met ab dat ich Zw vonn prenzlow wil auff allenn stratenn auffnemenn vnd rawen wor ich ih frage wu gh my nich gelik don willenn vor so dene gewalt.“

Dieser Brief „an der ganzen Stadt prenzlow fruntlichen geschrieben“ war eine Kriegserklärung in aller Form, die den Rat in nicht geringe Schwierigkeiten verwickelte. Wir sind geneigt, zu fragen, was denn ein einzelner Handwerksmann einer so bedeutenden Stadt wie Prenzlau sollte anhaben können, daß seine Absage die Stadt wirklich ernstlich zu schrecken vermochte. Die Antwort darauf ergibt sich aus den Zeitverhältnissen. Es war damals nicht so selten, daß Leute „austraten“, d. h. den heimischen Gerichtsbezirk verließen, und dann von irgend einem Zufluchtsort aus den Gegenstand ihres Zornes durch Wegelagerei und Drohung mit Brand, Mord und anderen Gewalttaten zu ihrem Willen zu zwingen suchten. In den Akten des Brandenburger Schöffenstuhles aus dem 16. Jahrhundert finden sich mehrfach solche Fälle, und die Reinliche Gerichtsordnung Karls V. hielt es für angebracht, in ihrem Artikel 128 eingehende Bestimmungen über die „Straff der jhenen so bößlich austretten“ zu erlassen. Das Verhalten solcher Uebelthäter wird dort folgendermaßen geschildert: „nachdem sich vilfaltig begibt, daß mutwillige person, die leut wider recht vnd billicheyt betröhen, entweichen vnd austretten, vnnd sich an end vnd zu solchen leuten thun, da mutwillige beschediger enthalt, hilff, fürsichub vnnd beistand finden, von denen die leut je zu zeitten wider recht vnnd billicheyt merklich beschedigt werden, auch sarhe vnd beschedigung von denselben leichtfertigen pesonen warten müssen, die auch mermals die leut, durch solche drohe vnnd furcht, wider recht vnnd billicheyt tringen, auch an gleich vnd recht sich nit lassen benügen, deshalb solche für recht landzwinger gehalten werden sollen.“ Wo man solcher Verbrecher habhaft wurde, sollte man sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode richten.

Einen Landzwinger zu fangen, war bei dem damaligen Nachrichtenwesen so gut wie unmöglich. Er selbst aber fand leicht Unterkommen und Hilfe bei Gleichgesinnten, konnte jeden Augenblick vor der Stadt erscheinen oder seine

Spießgesellen hineinschicken und, was man besonders fürchtete, da alle Häuser nur Stroh- und Rohrdächer hatten, Feuer anlegen und der Stadt dadurch völliges Verderben bereiten lassen.

Man hielt es deshalb in Prenzlau für das Beste, mit dem Verfahren gegen Katharina Boddin vorläufig inne zu halten, um ihren Bruder nicht weiter zu reizen. Die Klosterjungfer und ihre Ratgeber waren damit zufrieden, da sie hofften, Andreas Boddin werde das gestohlene Gut wieder zur Stelle schaffen und dadurch auch seine Schwester aus der Haft lösen. Boddin ließ aber nichts von sich hören. Als über dem Zuwarten das Jahr 1546 vergangen war, glaubte man, er habe sich in andere unbekannte Lande begeben, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen; die Freundschaft der Nonne nahm auch an, daß von Boddin kein Ersatz des Schadens mehr zu erwarten sehe. Sie wollte deshalb auf ihr Recht auf Bestrafung der Magd nicht weiter verzichten und richtete am 27. Januar 1547 an den Brandenburger Schöffensstuhl die Rechtsfrage, welche Strafe Katharina Boddin nach ihrer Bekenntnis verwirkt habe. Der Schöffenspruch, dessen Ausfertigung nicht bei den Akten ist, lautete, wie nach der Rechtsauffassung der Zeit nicht zweifelhaft sein konnte, auf die Todesstrafe.

Auf irgend eine Weise muß dieser Spruch der Freundschaft des Boddin, der offenbar in Prenzlau noch Beziehungen hatte, bekannt geworden sein. Denn zu der „Rechtfertigung“ der Magd kam es nicht, es setzten vielmehr Anfang 1547 lebhafte Verhandlungen wegen Beilegung der ganzen Sache ein. Insbesondere machte sich Achim Boddin aus Wittstock, ein Bruder des Andreas und der Katharina, anheischig, den Uebelthäter zu einem Vergleich mit der Bestohlenen und dem Räte zu veranlassen. Unter diesen Umständen sah man von der Hinrichtung der Magd ab, zumal man von dem Zorne des Andreas Boddin über die Vollstreckung des Urteils Schaden für die Stadt befürchtete. Der Rat konnte freilich in dem Verfahren nur mit Zustimmung der Nonne und ihrer Freundschaft innehalten, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Rechtsverweigerung aussetzen wollte. Mit vieler Mühe und durch Vermittelung Zabel von Holzkendorffs erreichte er aber schließlich die Bewilligung des Aufschubs und konnte dies dem Achim Boddin am 17. Mai 1547 eröffnen. Gleichzeitig erteilte er dem Achim Boddin und seiner Freundschaft einen Geleitbrief nach Prenzlau bis auf den Tag Johannis Baptistae. Auf Antrag des Rates gab der Kurfürst am 25. Mai 1547 seine Genehmigung, daß Andreas Boddin zum Verhör der Sache in Prenzlau sicheres Geleit erhalte, und Achim Boddin hat am 21. Mai um Anberaumung eines Termins bis spätestens Michaelis. So schien die Erledigung der Angelegenheit nahe bevorzustehen.

Trotz alledem geschah bis zum Herbst 1547 nichts weiter. Wahrscheinlich war es den Verwandten des Andreas Boddin nicht möglich, ihn selbst zu erreichen, da sein Aufenthalt unbekannt war. Er hielt sich damals in der Tat in entfernteren Gegenden auf, denn nach Prenzlau gelangte ein Brief von ihm, den er in Hannover am 30. Mai 1547 hatte schreiben lassen. In diesem Brief wiederholt er den Vorwurf, daß er und seine Schwester unschuldig des Diebstahls bezichtigt seien, und ersucht den Rat, die Katharina Boddin, wenn sie

schon ohne sein Wissen doch mit dem Diebstahl zu tun habe, zu befragen, wohin sie denn das gestohlene Gut gebracht habe. Eine Antwort erteilte der Rat auf dieses Schreiben natürlich nicht, da man garnicht wußte, wo Boddin war. Einer der Wittstocker Vermittler, Jakob Zypfer, der sich verpflichtet hatte, Boddin zu suchen, mußte sogar im Herbst dem Räte eröffnen, daß er ihn noch nicht gefunden habe, „besunderen ic̄ wet erst wer he is und de thit wat my tho kurt.“ Er bat deshalb, die Frist von Michaelis bis Martini (11. November) zu verlängern, und stellte dem Räte auch eindringlich vor, man möge die Katharina Boddin im Gefängnis doch auch gut mit Essen und Trinken versorgen, damit sie nicht verdürbe, die Freundschaft Boddins wollte es wohl bezahlen. Schließlich legte er seinem Brief noch einen Zettel bei, mit der Bitte: „Gy wollen so wol donn und wylenn der maget anzenge de vorstreckyn der thy vp dat se nicht mochte in tihwuelmoth fall und grozen se myt dem bestenn.“

Um dem Ansuchen der Boddinschen Freundschaft noch mehr Nachdruck zu geben, erschien auf ihr Bitten am 4. Oktober 1547 der Bürgermeister Merten Sarnow aus Wittstoc selbst zur Verhandlung in Prenzlau. Er stellte den Prenzlauern vor, daß es möglich sein würde, in der Zwischenzeit das gestohlene Gut wieder zur Stelle zu schaffen und die Fehde mit Andreas Boddin beizulegen. In der Hoffnung hierauf gab der Rat zwar nach Zustimmung der Ursula Lindow und ihrer Verwandten der Bitte um Fristverlängerung bis Martini statt, bat aber den Rat in Wittstoc, die Freundschaft des Andreas Boddin vorzuladen, ihre wahre Meinung über die Sache zu erforschen und ihr zu eröffnen, daß „sie zur tageleistung ihrer oberkeit brieflichen schein vnd vorjiegelung mit Boddins Ingeschlossener Orfriede (!) vnd bewilligung der gütlichen Handlung zur statt zu bringen“ habe. Der Wittstocker Rat ließ darauf Achim Boddin und die beiden Plagemann, wohl auch Verwandte Boddins, vorbezeichnen; sie kamen auch, gingen aber zum Verdruß des Rates „unverhört plazes davon“, ohne irgend welche verbindliche Erklärungen abzugeben. Am andern Tage kam jedoch Achim Boddin mit dem jüngeren Jochen Plagemann wieder zu dem Bürgermeister Sarnow und bat ihn, er möge mit ihnen ein wenig in das Feld gehen, dort wollten sie ihm den Handel berichten. Sarnow nahm den Stadtschreiber von Wittstoc mit und alle vier gingen „fast ein halb firtel wegēs“ bis gegen das Espholz. Dort trafen sie zur Ueberraschung der Ratspersonen Andreas Boddin selbst neben seinem Gaul. Er beteuerte wieder seine Unschuld und erklärte, er wolle an den Rat zu Prenzlau selbst schreiben, während Achim Boddin dem Bürgermeister eröffnete, die vom Rat in Prenzlau gewünschten Schriftstücke werde Jochen Plamann aus Dänemark mitbringen; sie sollten dem Räte in Prenzlau zugeschickt werden. Damit ließ es Merten Sarnow bewenden.

Da aber nach Prenzlau keine Nachricht über die Förderung der Sache gelangte, schickte der Rat schließlich Anfang November Andreas Werkmann mit einem Erinnerungsschreiben an Sarnow nach Wittstoc. Dieser berichtete am 3. November von seiner Unterredung mit Andreas Boddin und bat um Entschuldigung, daß er im Vertrauen auf die Zusage der Boddins noch keine Nachricht nach Prenzlau habe gelangen lassen.

Bei den Akten befindet sich hier noch ein Schreiben vom 1. November 1547, das Boldewin Plamann aus Finkenbefe an den Bürgermeister Sarnow, seinen lieben Schwager, gerichtet hat, und das Sarnow wohl durch den Boten, der seinen Brief vom 3. November nach Prenzlau trug, kurzer Hand mitgab. In diesem erzählt Boldewin Plamann, er habe seinen Knecht Dremes entlassen, weil er von seinem Bruder gehört habe, dem Knechte werde wegen eines bösen Verdachts nachgetrachtet, und er befürchte, es werde nichts Gutes daraus entstehen.

Sicherlich war dieser Knecht der abgesagte Feind der Stadt Prenzlau, der in der Nähe von Wittstoc eine Zuflucht gefunden hatte. Da er aber dort nun auch wieder entlassen war und seine Freundschaft nicht mehr von sich hören ließ, war die Sache wieder auf einen toten Punkt gelangt. In Prenzlau beschloß man deshalb, jetzt andere Wege einzuschlagen. Auf Ansuchen der Stadt erließen die Markgrafen Johann Georg und Friedrich, die damals als Statthalter für ihren abwesenden Vater, den Kurfürsten Joachim II., die Regierung der Mark führten, unter dem 24. November 1547 einen offenen Brief, in dem den märkischen Untertanen befohlen, an die Ausländischen die Bitte gerichtet wurde, Andreas Boddin gefänglich einzuziehen, wo er betroffen würde. Markgraf Johann Georg richtetet außerdem am 2. Dezember an den Bischof von Havelberg, damals Busso von Alvensleben, als Mediathehrrn der Stadt Wittstoc und ihres Gebietes, das Ansuchen, in seinen Landen ein gemeines Mandat ausgehen zu lassen, daß man den Andreas Boddin, der sich dort bei einigen von Adel aufhalten sollte, „nicht hausen, hegen, Eßen, Tranken, oder einicherley vorschiebe“ tun, sondern ihn verhaften und der Stadt Prenzlau überliefern solle, da er als Dieb und Uebertreter des kaiserlichen Landfriedens die Leibesstrafe verwirkt habe. Gleiche Briefe wurden auch, wie aus der Rechnung des Stadtschreibers hervorgeht, an den König von Dänemark und die Herzöge zu Mecklenburg gerichtet; die Stadt zahlte dafür an die kurfürstliche Kanzlei 1 fl. 28 gr. Man dachte auch daran, daß Andreas Boddin vielleicht durch Stettin nach Hinterpommern entweichen möchte. Da er dann den Damm durch die Oberniederung zwischen Stettin und Altdamm überschreiten mußte, so gab man auch noch 3 fl. an die Obrigkeit in Altdamm, mit dem Auftrage, dort nach Boddin zu trachten, und ließ den allgemeinen Steckbrief am 4. Dezember noch einmal erneuern.

Ein Erfolg wurde damit jedoch nicht erzielt. Andreas Boddin ließ sich nicht fangen und gab auch seinen Aufenthalt seinen Freunden nicht kund, so daß Merten Sarnow, Tönnies Busse und Achim Plamann am 6. Dezember den Rat zu Prenzlau um Aufschub bis Weihnachten baten. Sie konnten aber auch diese Frist nicht inne halten und kamen deshalb Ende 1547 nach Prenzlau, wo sie mit dem Räte auf der Steinbude⁷ persönlich verhandelten. Die Frucht dieser Besprechung war eine Verlängerung der Frist bis zum Dreikönigstag 1548. Die Wittstocker Vermittler schickten dann nacheinander zwei Boten zu Andreas Boddin aus. Am 17. Januar 1548 hatten die beiden Boten noch keine Nachricht nach Wittstoc zurückgebracht, endlich aber, am 3. Februar, erschien Andreas Boddin selbst in Wittstoc und gab seinen Willen zu erkennen. Er

sagte die Fehde unter Handreichung ab und versprach, sich zur endgültigen Verhandlung über die Beilegung des Streites zu stellen, wenn ihm der Rat zu Prenzlau ein sicheres Geleit bis auf den künftigen Johann-Baptistentag gebe; inzwischen wollte er von seinem Herrn, dem Grafen von Oldenburg, Urlaub nehmen und dann des Termins zu der Zusammenkunft mit seinen Widersachern zu Plau in Mecklenburg gewärtig sein. Sarnow, Busse und Plamann berichteten dies am 4. Februar 1548 nach Prenzlau und baten, man möge doch die Catharine Boddin des schweren Gefängnisses entledigen und etwa auf der Steinbude in leichter Haft halten, und Boddin selbst mit der Fahndung verschonen.

In Prenzlau war man mit diesem Vorschlage offenbar wenig zufrieden. Man schickte deshalb die Bürger Andreas Kienappel, den Schwiegersohn des Wittstocker Bürgermeisters Sarnow, und Achim Simon nach Wittstock, um eine andere Grundlage für eine Verständigung zu suchen. Es muß darüber eine geraume Zeit vergangen sein, denn erst am 20. April 1548 hören wir von dem Ergebnis der Verhandlungen. Dies war für Prenzlau nicht erfreulich. Andreas Boddin erklärte, er wolle sich mit der Stadt Prenzlau ausöhnen, wenn man seine Schwester bedingungslos freilasse. Wenn die Prenzlauer aber seine Schwester umbrächten, so wolle er seine Seele, Leib, Hals und Gut Gott befehlen und sehen, was für Gefellen er aufbringen könne, und sich so beweisen, daß es den Prenzlauern leid sein solle. Eine Abschrift des hierüber aufgenommenen Notariatsinstruments sandte Merten Sarnow nach Prenzlau mit einem beweglichen Brief vom 20. April 1548, in dem es heißt: „So hyn ich aber von Anthonio Buschen berichtet, dath he von Bartholomeo Mollendorp vnnnd von sehnner hauß fraue mith vordeckten worden vornommen vnnnd tho vorstande Ir gegeben, wo J. e. g. sehne Suesther werden rechferdigen vnnnd umb bringen lathen, so wil he de Stadt ahn 10 odder 12 orden ahn leggen lathen, dath J. e. g. sen werden, dath ihm leth sein schal, vnnnd heff dar vp alrede personen in der belomung, de he dar tho bruken wil, de degelig bi ju scholen sich erholden. Vnnnd aldewile Ich sodane bose tidingt gehoreth hebbe, hyn ich schreglig bowogen worden vnd J. e. g. tho vormelden nith vnderwegen gelathen. Derhalben is mehn Treue Rath J. e. g. wil wol bodencken wath Jamer angesth vnnnd noth hir uth erwaffen müchte vnd dar nicht enthfinne vnnnd wol erwegen wath tho J. E. g. frede gehort vnnnd nen schade in tho komenden thiden der Stadt muchte tho gefogeth werden vnnnd achte och dath der vor wol dath se beide der pinligen schulth wol werth weren, wenn se beide tho hope ingetagen weren worden. Nu ahuer leider dath versümeth is, weil J. E. g. vol mith dem besthen dar tho kamen den von arme dode is der clagende personen wenig gehulpnis (wo wol man iusticiam administrieren scholde).“

Die Drohung Boddins mit der Brandstiftung machte auf die Prenzlauer Behörden tiefen Eindruck. Fast alle Häuser der Stadt waren noch mit Stroh und Rohr gedeckt, eine Feuersbrunst mußte also, wie im Jahre 1483 geschehen, und wohl noch in der alten Leute Gedächtnis war, unfehlbar die ganze Stadt bis auf die Gotteshäuser und das Rathhaus in Asche legen. Man ent-

schloß sich daher, jetzt mit allen Mitteln ein Ende der Fehde herbeizuführen. Der Rat befand sich dabei freilich in einer sehr unangenehmen Lage. An sich war er kraft seines Amtes verpflichtet, die Vollziehung des gesetzmäßig ergangenen Todesurteils gegen die Magd ungehäumt vornehmen zu lassen. Nur auf das Bitten ihrer Verwandten hatte er bisher davon Abstand genommen; dies Verhalten hatte er mit der Erwägung rechtfertigen können, daß die klagende Partei, die Klosterjungfrau und ihre Freundschaft, einem Aufschub der Vollstreckung zugestimmt habe und der Kläger auch im Strafverfahren Herr des Prozesses sei. Der deutschrechtliche Gedanke, der so dem Verfahren der Prenzlauer Behörden zur Grundlage diente, fand aber nicht die Billigung der kurfürstlichen Regierung. Aus dem Entwurf einer Eingabe an den Kurfürsten, der Anfang Mai 1548 entstanden, aber offenbar nicht abgesandt ist, ergiebt sich, daß der Landesherr mit der Verzögerung der Exekution gegen Catherine Boddin durchaus nicht einverstanden gewesen, sondern der Aufschub wider seinen Rat und Willen erfolgt war. Bei der Landesregierung überwog eben schon die der allgemeinen Idee des States entspringende Auffassung, daß strafwürdige Vergehen sich nicht gegen den Verletzten allein, sondern gegen die im Staate verkörperte allgemeine Rechtsordnung richteten und darum auch ohne Anweisung der Behörden seitens des Geschädigten von Amts wegen gefühnt werden mußten. Der Rat mußte also, wenn er sich jetzt entschloß, von der Strafvollstreckung gegen Catharine Boddin endgültig abzugehen, um vor ihrem Bruder Ruhe zu erhalten, damit rechnen, daß der Kurfürst dies Verfahren durchaus mißbilligen würde. Vielleicht fürchtete man auch, daß der Kurfürst einen Fall von nachlässiger Handhabung der Justiz zum Anlaß nehmen möchte, der Stadt das Gericht über schwere Verbrechen zu nehmen, wie es früher schon in anderen märkischen Städten geschehen war⁸. Es bedurfte deshalb der größten Behutsamkeit, um die Stadt nicht in die Gefahr des Verlustes dieser Gerechtsame zu bringen, wenn man die landesherrliche Zustimmung zu einer den Forderungen Boddins entgegenkommenden Behandlung der Sache erlangen wollte. Auf der anderen Seite werden natürlich die Drohungen Boddins auch in die Bürgerchaft gedrungen sein, und es liegt die Vermutung nahe, daß die Einwohner der Stadt dem Räte nicht wenig hart angelegen haben, er solle durch Freilassung der Magd die Stadt vor unübersehbarem Schaden bewahren.

Ein im 16. Jahrhundert sehr beliebter Ausweg zur Schlichtung schwieriger Händel war die Bestellung einer besonderen Kommission durch den Landesherrn, die mit der Untersuchung des Streitfalles betraut wurde. Der Zweck der Kommissionen war, wenn möglich, auf Grund ihres persönlichen Ansehens einen beide Teile tunlichst befriedigenden Vergleich herbeizuführen. Allenfalls konnte sie auch einen Schiedsspruch fällen, der freilich wirkungslos blieb, wenn nicht beide Parteien sich dabei beruhigten. Trotz dieser Mängel wurde das Verfahren von Kommissionen vielfach sehr bevorzugt, weil man dadurch schneller und billiger als durch den ordentlichen Prozeß zum Ziele zu gelangen hoffte. Es eignete sich außerdem auch für alle solche Streitfälle, die über den Rahmen eines eigentlichen Rechtsstreits hinausgingen. Die Erbitung von Kommissionen

nahm zeitweise einen solchen Umfang an, daß sie sich zu einer ernstern Gefahr für die Rechtspflege entwickelten und noch im 18. Jahrhundert ihre Nachsuchung verboten werden mußte. Der Rat zu Prenzlau beschloß, um aus seiner verzwickten Lage herauszukommen, auch zu dem Allheilmittel der Kommission zu greifen.

Der Stadtschreiber wurde daher mit dem schon erwähnten Entwurf einer Supplik an den Kurfürsten betraut, die sich bemüht, das bisherige Abweichen von dem Rat und Willen des Landesherrn zu rechtfertigen, und in der Bitte um die Bestellung einer Kommission endigt. Als Hauptgrund gab man an, man wolle lieber vor einer Kommission nachweisen, daß man recht gehandelt habe und Boddins Vorwurf der Rechtsverweigerung unrichtig sei, als bei Vollstreckung des Todesurteils gegen Katharina Boddin auch fernerhin überall von ihrem Bruder der Rechtsbeugung bezichtigt werden. Wie wenig überzeugend diese Darlegungen waren, fühlte der Rat wohl selbst. Deshalb sandte man diese Supplik auch gar nicht sogleich an den Kurfürsten ab, sondern schickte den Stadtschreiber nach Wittstock und Berlin, um mit der Gegenpartei und dem Kanzler persönlich Fühlung zu nehmen. Der Stadtschreiber vermerkte sich auf einem Notizblatt, was er bei der Ueberreichung der Supplik dem Kanzler sagen wollte. Das Amt des Kanzlers in der Mark war damals nicht besetzt und wurde von dem Magister Johann Weinleb als Vizekanzler versehen. Er wird als eine vermittelnde Natur geschildert⁹ und war also wohl besonders geeignet, durch seine Fürsprache beim Kurfürsten ein befriedigendes Ende herbeizuführen. Der Stadtschreiber sollte dem Kanzler vorstellen, daß man sich seiner sonderlichen Zuneigung versee und ihn deshalb bitte, „ezliche Artikel, so in dieser Supplication zw vnserer nottorft nit haben mit gelegenheit aufgegeben werden können“, mündlich sich erzählen zu lassen und sie nach seinem Ermessen in die kurfürstliche Kommission an den Bischof von Havelberg aufzunehmen. Man scheint also daran gedacht zu haben, daß der Kurfürst den Bischof selbst zum Kommissar bestellen solle. In erster Linie sollte der Kurfürst den Bischof ersuchen, die unter seiner Botmäßigkeit angeessene Freundschaft Boddins mit Gut, Leib und Leben an geloben zu lassen, daß sie „nichts vntetliches wider di zw Prenzlou furnehmen, sondern sich an Rechte genügen lassen“. Ferner sollte die Freundschaft Boddins, wenn er sich auch fernerhin der persönlichen Verhandlung entzöge, endlich es dahin bringen, daß er sich mit genügender Bürgschaft der Fehde entfage, und auf Ansprüche daraus verzichten, wenn etwa die Magd „als wandelbare fleisch vnd blut“ im Gefängnis verstorbe. Endlich: „Ob der Cantzler wurde furwenden, warumb das man nicht die magt Rechts gepflogen, soll man die leichtfertigkeit des feinds ganzen geschlechts, auch die vnicherheit vnserer heufere, Auch wie er diese Statt durch erkaupte henders vnd buben beschedige, furzwenden, vnd das solchs alles vmb frieds willen vnd der stat zum besten geschehe“.

Mit diesen Weisungen ausgerüstet, machte sich der Stadtschreiber auf die Reise und zog zunächst nach Wittstock. Dort wurde ihm am 7. Mai 1548 von Merten Sarnow, Tönnies Busse und Jochim Plagemann eröffnet, man wolle keine Kommission haben, sondern die Sache auf einem Tage zu Wesenberg in

Mecklenburg durch die beiderseitige Freundschaft verhören lassen, dort solle sich Andreas Boddin der Bezichtigung des Diebstahls entledigen. Im übrigen wurde dem Brenzlauer Stadtschreiber die beruhigende Versicherung geben, daß Andreas Boddin erklärt habe, wenn seine Schwester mittlerweile stürbe, so wolle er das die Stadt nicht entgelten lassen, denn wer könne für ihren oder seinen Tod gutfagen.

Angeichts dieser Erklärungen hatte es natürlich keinen Zweck mehr, um Bestellung einer Kommission zu bitten. Gleichwohl reiste der Brenzlauer Stadtschreiber doch noch nach Berlin, wie aus der Rechnung (siehe die Beilage) hervorgeht. Er wird sich dort vornehmlich der Zustimmung des Kanzlers zu dem beabsichtigten Verfahren versichert haben, damit der Stadt daraus kein Nachteil erwuchs und die kurfürstliche Bestätigung des abzuschließenden Vergleichs nicht ausblieb. Außerdem hat er offenbar die Bitte, dem Andreas Boddin ein sicheres Geleit bis Johann Baptiste (24. Juni) seitens des Landesherrn zu erwirken, dem Kanzler übergeben. Der Entwurf einer Supplik dieses Inhalts befindet sich bei den Akten. Da die Verhandlungen mit Boddin in Wesenberg in Mecklenburg am Sonntag nach der Oktava Corporis Christi (10. Juni) stattfinden sollten, so ist nicht recht abzusehen, warum der Kurfürst von Brandenburg Boddin ins Geleit nehmen sollte. Boddin mochte aber die Absicht haben, schon vor dem Wesenberger Tage nach Wittstock zu kommen, um sich mit seinen Verwandten zu besprechen, und befürchten, er könne dort auf Grund des früher erlassenen Steckbriefes verhaftet werden. Es blieb aber denn noch ungeklärt, warum das Geleit über den Wesenberger Tag hinaus ausgedehnt werden sollte. In dem Gesuch um das Geleit ist von den Scheingründen, die man vor der Reise des Stadtschreibers für die vergleichsweise Beilegung der Sache hervorgebracht hatte, keine Rede mehr. Es wird offen zugegeben, daß die Furcht vor Andreas Boddin und seinem bösen Anhang für die Stadt bestimmend ist, „weil uns armen unsicheren Leuttenn die wir Im Stro vnnnd rohrdach vnser bewonung habenn vnnnd haltenn müssen, der friede vnnnd gutte Sicherheit vnnn notten“. Diese Art der Behandlung der Sache mag auf dem Räte des Kanzlers beruhen, der vielleicht dem Stadtschreiber beruhigende Versicherungen gegeben hat. Dem Landesherrn lag es gerade in jenen Jahren ohnehin besonders fern, den Städten an ihrer Gerichtsbarkeit irgend welchen Eintrag zu tun¹⁰.

Am 15. Mai sandte der Rat von Brenzlau den kurfürstlichen Geleitbrief nach Wittstock und erklärte sich mit den Vorschlägen der Gegner über die Behandlung der Sache unter Vorbehalt seiner peinlichen Rechte im Falle des Mißlingens der Sühne einverstanden. Er machte — möglicherweise auch auf Veranlassung des Kanzlers — nur den Gegenvorschlag, den Tag lieber in Uthen oder in Templin zu halten, da es der Stadt Brenzlau nicht gezieme, in einem anderen Fürstentume Verhör der Sache zu gewarten. Das lehnten die Wittstocker aber ab, da sie Andreas Boddin vorher nicht mehr würden erreichen können.

So zogen denn in der mit dem 3. Juni 1548 beginnenden Woche die Bürgermeister Georgorius Westfal und Thomas Hindenburg, die Kämmerer Si-

mon Gickhoft und Ambrosius Fürstenau, die Ratsverwandten Andreas Paul und Merten Bittow und Achim von Klitzow auf Dedelow als Vertreter der Stadt Prenzlau und der Klosterjungfrau nach Wesenberg. Einen Boten hatte man schon am 2. Juni vorausgeschickt, der dort wohl Quartier machen sollte. Thomas Schmidt, Gickhorst, Paul und Bittow hatten zuvor mit Ursula Lindow in Matthias Klitzows Hause eine Zusammenkunft, und befragten sie auf Anweisung des Rates, ob ihr eine gütliche Erledigung der Sache genehm sei oder ob die Magd gerichtet werden solle. Die Nonne antwortete, wenn sie etwas von dem Thren wiederbekommen könnte, wäre ihr die Güte gelegen. Die Ratsleute hielten ihr vor, man werde vielleicht nicht viel bekommen können; Ursula Lindow gab ihnen aber schließlich vollkommene Vollmacht, nach ihrem besten Ermessen zu handeln, und fügte hinzu, wenn sie auch nichts bekommen könne, so wolle sie sich des trösten, es wären ihrer viele, die sie nicht verhungern lassen würden. Diese Erklärung nahm der Rat als eine genügende Vollmacht der Unterhändler an.

In Wesenberg trafen die Prenzlauer als Vermittler zwischen beiden Theilen Bürgermeister Sarnow, Tönnies Busse, Jachim Blagemann und Bartholomeus Möllendorf aus Wittstock und Jochim von Gickstedt aus Gickstedt, während auf Boddins und seiner Schwester Seite Jakob Doffemann und Johannes Wittfopp aus Wittstock, Barbier Kosmas Kölle, Kuhmeister Nikolaus Dume, Schulmeister Andreas Reiche und Bürger Achim Köpelin aus Wesenberg mitwirkten. Am 12. Juni kam nach zweitägiger Verhandlung ein Vergleich zustande: Auf Bitten der Unterhändler haben der Rat und die Klosterjungfer die Katharina Boddin „auß der Haft vnd peinlichkeit ihres lebens befristet vnd losgegeben, Dahingegen vielgemelter Bodin einem Erbaren Rade sein haus zw Prenzlau In der Steinstraße gelegen vmb fuf vnd dritzig gulden eigenthümblich zugeprauchen oder zuvorkaufen vorlassen vnd vbergeben“. Das Haus war vorher durch den Zimmermann Fürstenau auf 100 Gulden geschätzt; der Rat versprach, Boddin noch 35 Gulden herauszuzahlen; 18 Gulden sollten auf eine Schuld Boddins an den Rat für Dachsteine verrechnet werden, der Rest von 47 Gulden sollte zur Erstattung der Unkosten dienen. Boddin durfte außerdem die bewegliche Habe, die er noch in Prenzlau hatte, fortholen. Die Fehde sagte Boddin für sich, seine Schwester und Brüder, alle seine Freunde und Fremde, geboren und ungeboren, gründlich ab, er schwor auch unter dem klaren Himmel zu Gott und seinen Heiligen eine reine Urfehde, dieser Sache nimmer im Argen zu gedenken und sich von keiner Obrigkeit von dieser Urfehde entbinden zu lassen. Zu Bürgen dieser seiner Verpflichtung setzte er vier seiner Verwandten ein. — Die fünf Unterhändler fertigten diesen Vergleich für jede Partei mit ihren Ringiegeln einmal aus, am 7. Juli 1548 erteilte der Markgraf Friedrich als Statthalter seines anwesenden Vaters dem Vergleich die landesherrliche Bestätigung und nahm den Andreas Boddin wieder zur Landeshuldigung auf. Den Vertrag und die kurfürstliche Konfirmation vermehrte der Stadtschreiber im Prenzlauer Stadtarchiv, vorher aber schlug er das von ihm entworfene Konzept des Vergleichs herum und schrieb darauf die resignierten Worte:

„Dieser ist der Erste entwurff vnd ist aller handlung recht gemäs, aber Boddin woltt sein vnd seiner Schwester schult des diebstals nicht so clar an den tag kommen lassen, derowegen must man zw Einlegung der Sachen diesen hiebehvorkarten Receß aufrichten vnd volnziehn.“

In der That weist der Entwurf Wendungen auf, die ein Eingeständnis des Diebstahls durch Andreas Boddin in sich schließen. Boddin hat diese Fassung in Weseberg offenbar abgelehnt und einen anderen Wortlaut gefordert, bei dem er glimpflicher davorkam, und dies Zugeständnis auch erreicht. Es mag den selbstbewußten, auf die Wahrung der Rechte der Stadt und ihres eigenen Ansehens sonst eifersüchtig bedachten Ratsherren nicht wenig schwer geworden sein, so vor einem überführten Dieb und offenbaren Landzwinger, der eigentlich dem Henker verfallen war, kapitulieren zu müssen. Aber es blieb ihnen nichts weiter übrig, als in den sauren Apfel zu beißen, wenn anders sie der Stadt Ruhe und Frieden schaffen wollten. Welch einen tiefen Blick in die Ohnmacht des damaligen Staates läßt dieser Vertrag von Weseberg uns tun! Wie viel stärker als heute muß aber auf der andern Seite damals das religiöse Gefühl entwickelt gewesen sein, wenn man durch die beschworene Urfehde eines Mannes, der doch als so wenig vertrauenswürdig sich erwiesen hatte, die Sicherheit der Stadt vor seinen ferneren Rachegehrnüssen für verbürgt hielt! Die Strafe des Meineids im Diesseits konnte Boddin gewiß nicht vom Bruch der Urfehde abhalten, denn man hätte den Meineidigen später ebensowenig gefangen wie bis dahin den Landbezwinger.

Wenn man aber in den Kreisen des Rates gehofft hatte, durch die in Weseberg gezeigte Nachgiebigkeit die unliebame Angelegenheit endlich abgetan zu haben, so hatte man sich getäuscht. Zwar ließ Boddin, nachdem er am 24. Juni seine Restzahlung auf die 35 Gulden in Empfang genommen, nichts mehr von sich hören, doch ergriff nun die Klosterjungfrau zu energischer Abrechnung mit dem Rate das Wort, da man ihr in dem Weseberger Vertrage überhaupt nichts ausbedungen hatte. Sie verlangte deshalb vom Rate, er solle ihr als Ersatz des erlittenen Schadens 50 Gulden in bar, das entwendete Silbergeschirr und außerdem die entstandenen Kosten mit 25 Gulden erstatten. Der vom Montage nach Jacobi Apostoli (30. Juli) 1548 datierte Brief ist in seiner plastischen Kraft ein zu prächtiges Sprachdenkmal, als daß er nicht seinem Wortlaut nach mitgeteilt werden sollte. Nach dem üblichen Eingange heißt es:

„Vnd ist mir nicht anders bejezent, dan wie Im Sprichwordt ist, Wehr den schaden hatt, vor deme spotte derb mahn nicht sorgen. Ich Arme Jungfrow begere niemants bludt zuuorgieffen, Ich hatte abers woll vormeint das Ir nach Godtlicher vnd weltlicher schriftt Euerem ampt vnd der sachen anders soldet nachgesetzt haben **Cum Magistratus non sine causa gladium portat, et quod Magistratus minister dei est, ei in bonum qui quod bonum est, fecerit, in malum ei, qui quod malum est fecerit¹¹**, vnd will in Summa noch zur Zeit das alles inn seinen wurden vnd vnwirden gestellet haben, — vnnnd vorharre dabei, das ich mich versprochen wie woll Ichs zu thunde vor Gott vnd der welt

nicht schuldig war, das ich von meinen mir entpfremdten guderen, Der vnder Ir euch ohne mein wissen, willen vnd volbort der gestalt wie Ir meint Ine vordregen gegeben, fünffzig gulden will nhemen, Ohne das Silber geschirt so der bei gewesen, vnnnd das mir mein enthoben gelbt, als xxv gulden, widderstettet werde, Auch ander schaden uffgericht, Vnd was Irr des gefinnet, das wollet Ir mich bei Brieffs Zeiger schriftlich vnd ehgentlich zu erkennen geben, Wie nicht so will ich freunde vnd fremden gebrauchen Vnd meinen Gnedigsten Herrn deme Churfürsten die Handell wher Ich seine Churfl. g. vß vff der Jaget finde, von anfangk bis zum ende schriftlich vnd mündtlich berichten vnnnd uff das aller Clegelichste gegen seine Churfürstl. g. beclagen Und ob euch vnd der Stadt Auch den gerichtten, darvber was beiegnen worde, So zweifele ich nicht, Edele und Vnedele, freunde vnnnd fremden werden mich entschuldiget nehmen, nach deme mich die unubrmitliche hochdringende notturft dar zw bewegt.“

Der Rat beantwortete dieses „unerträgliche und nimmer ertweißliche Schreiben“ am 2. August 1548 natürlich ablehnend. Er wies die Nonne auf die unbeschränkte Vollmacht hin, die sie den Unterhändlern erteilt habe, hielt ihr vor, wie undankbar sie gegen ihre Vertrauensleute handle, die ihr viel Gutes getan hätten und deren einer sogar seine Gesundheit bei der Reise nach Wessenberg verloren habe. Endlich eröffnete ihr der Rat, daß sie als Ersatz des Schadens das Boddinsche Haus unter der Bedingung, der Stadt die Dachziegel und alle Unkosten zu bezahlen, erhalten könne und daß Simon Eichhorst bereit sei, die 25 Gulden an Kosten an die Geldgeber zu bezahlen.

Mit diesem Anerbieten war Ursula Lindow keineswegs zufrieden, und zwar aus begreiflichen Gründen. Zwar war sie zweifellos im Unrecht, wenn sie die früher erteilte Vollmacht nicht gegen sich gelten lassen wollte. Sieht man aber hiervon ab, so bot ihr der Vorschlag des Rates für sie in der Tat nur eine höchst dürftige Entschädigung für den erlittenen Verlust. Denn die Auslagen der Stadt betragen im ganzen 97 Gulden 15 Groschen (siehe die Beilage). Da das Boddinsche Haus auf 100 Gulden taxiert war, so blieben der Nonne also nur 2 Gulden 17 Groschen, wenn sie dem Rate jene Auslagen erstattete. Uebrigens mußte sie sich dem Wagnis unterziehen, das mit dem Besitze eines Hausgrundstückes damals wie heute unweigerlich verbunden war. Der Zorn über das magere Angebot veranlaßte sie zu einem neuen, vom 8. August 1548 datierten Schreiben an den Rat, in welchem es heißt:

„. . . . hette nicht vormeint, das Ir mein Voriges schreiben so vnrecht mezig außgedeutet solt haben, wie doch der gestalt darinne gar nichts befunden werdt, wie Ir nach der vnformlichen lenge midt vorgebliehen vndt vnerfindtlichen Worten, vffs papyr habet lassen setzen, dar aus nachmals zu uormerken, wie Ir meine sache meinert vnd bedenkt, Irr soltes aber auch wissen, das ich noch Eine Copie dar von habe, doch will sich Ew. G. w. personen vor minner armen eintfeldigkeit woll entschuldiget nehmen. Die weill mahñ ehliche papyr flickers findet, die sich mennich maell vber den befelen erstrecken, lassen sich beduncken, sie habens getroffen, vnd mangeltdt Inen weith, bedrigen andere lemte vnd vorfhuren sich selber, wie die schrift jaget Si quis existimat se aliquid

esse et nihil sit, ipse se seducit So aber sich hemant leßt duncken, er sei ethwas, so ehr doch nichts ist, der bedriget sich selber¹² So sage ich nochmals, das nicht alleine widder Godt vund recht bei mir gehandeltdt ist, besondern auch widder ehre, billich und redeligkeit, widder alle Godtliche, natürlliche, weltliche vnd geistliche rechte, Ist das nicht zu erbarmen? Die erlose vorredersche Cathrina Boddins hath mir zw sampt Iren Bruder Dremes Boddin alle meine Armodt vnd wolhardt bößlich gestolen . . . dar vor kann ich Iren nicht danken vnd duo gratias sagen, besondern wunsche Iren alle beyde, daß sie Godt ho noch will straffen, den Erlosen dieb ahn den hogesten galgen vnd die Erlose vorredersche vnd dieffinne vnder den galgen Habt Iir Eueren ampt desfalls nicht recht nachgesetzt, deme Armen als dem reichen, dem frunde als deme fremden lassen bewgen, das wird Ir woll gonstlich bedenken, *Judex requisitus qui neglexerit administrare justitiam, facit litem suam et tenetur parti ad expensas et ad totale interesse. Et propter negatam justitiam a judice possunt contendi Repressalia contra Omnes de alio Judice criminali pena.* Weiter hebth Ir euch zu erinnern, das war ist, als die dieffinne nach langer Zeit ho noch fenglich angenommen ist worden, vund zwei Brthele von Brandenburg geholet, das man sie vmb Irer missetadt willen, solte vom leben zum todte bringen,, darvber habt Iir sie noch ein ganz Jaer langk lassen sitzen, ohne meinen willen, was Ir mich darvber Inn andtwordt gegeben, das die ganze gemeine nicht wollen gestatten, das mahñ sie solte rechtfertigen, habeth Iir euch auch ho Zuerinnern, Ahñ wenn ist nhun der mangel, solte mahñ mir vnd meiner frundschaftte vff den hörneren schreiben, ist unbillich."

Zum Schluffe lehnte sie die Annahme des Bodinschen Hauses ab, bezeichnete die Ausfolgung der 25 Gulden durch Simon Eichhoff als ihr gutes Recht und wiederholte ihre frühere Forderung.

Diese Sprache konnte sich der Rat unmöglich gefallen lassen; er säumte denn auch nicht, der Nonne eine kräftige Antwort zu erteilen, die als Probe des damaligen amtlichen Stiles ebenfalls im Wortlaute wiedergegeben sei:

„Wir haben, vormeinte gute gonnerin, ewer abermalig schimpffliches, erachtetes vnd vngegrundtes schreiben empfangen vnd nach Verlesung befunden, wie Ir vnsern Statschreiber vnd Diener in sehnem eynfalt, durch ewern Klingeling vnd Radgeber, als were er hans in allen gassen, vnd der klugste verachtett, Demgleich vnß wider alle schult vnd warheit an vnsern eidspfllichten angreifett vnd bey manniglichen ausbreitett, So wirt doch In desselbigen sehnem getichte vnd schreiben auch keine güldene Kunst, darüber er so seher ruffett, befunden. Den das er ewer Irtes schreiben geessen vnd numaln Ime wider vmb als eine grobe kost, mit schippen vnd spaten zuhaufe geschlagen. Vnd stunde demselbigen Klingelinge Insonderheit vnd nur gar weiblich vnd wol an, So er In sehnem flugen rade bofinde, das euch von vns gewalt vnd vnrecht . . . widerfahren oder geschehen were, das er euch billich zu Rechtmessigen furnehmen vnd gepürlichen clagen vnd nicht zw dergleichen verschmelerung vnserer ehre vnd eids-

pflichten halten vnd richten solt. Auch so er was mher vnd übriger Kunst, dan vnser Ratsschreiber hatte, das er dieselbige Zw rate hielte, so lange er darumb gepeten würde.“

Auf dieses Schreiben ließ die Nonne ein de- und wehmütiges Entschuldigungsschreiben an den Rat gelangen, in welchem sie die Schuld an den ungebührlichen Redewendungen ihrer früheren Eingaben auf ihren Berater schob. In der Sache selbst wurde sie auch nachgiebiger, sie verlangte nur noch vierzig Gulden, damit wenigstens die Kosten für die Verpflegung der Katharina Bodin im Gefängnis bezahlt werden könnten. Diese wortreiche, aber jeder Originalität bare Eingabe ist von Nikolaus Gladow und Petter Schulze unterzeichnet. Sie weist einen ganz anderen Stil und eine andere Handschrift als die ersten Schreiben der Nonne auf und rührt sichtlich von einem anderen Verfasser her. Ob jene beiden temperamentvollen Schreiben von Ursula Lindow selbst verfaßt sind, oder von einem damals allen Brenzlauern als Widersacher des Stadtschreibers wohlbekannten Manne, der die Nonne beriet, muß dahin gestellt bleiben. Der Rat hat offensichtlich letzteres angenommen, vielleicht sogar mit Sicherheit gewußt. Wenn er sich nicht geirrt hat, so muß man dem Verfasser der Briefe jedenfalls das Zugeständnis machen, daß er ausgezeichnet den Stil zu treffen gewußt hat, in welchem wankelmütige und rechthaberische Frauen noch heute ihre Rechte zu verfechten pflegen. Vielleicht verbirgt sich hinter der Ursula Lindow ein mißvergnügter Geistlicher, der, durch die Reformation seines früheren Einflusses beraubt, seinem Zorne gegen die weltliche Obrigkeit auf diese Weise Luft machte. Die reichliche Verwendung von Stellen aus der Bibel und dem kanonischen Rechte würde gut dazu passen.

Wie dem auch sei, — der Rat ließ sich trotz des Einsenkens der Nonne auf neue Verhandlungen mit ihr nicht mehr ein. Wenigstens enthalten die Akten kein Antwortschreiben mehr. Aber Ursula Lindow machte noch einen letzten Versuch, sie erhob eine Klage wegen des ihr widerfahrenen Unrechts beim Kurfürsten. Dieser beauftragte den Landvogt im Uckerlande, Hans von Arnim auf Boitzenburg, die Sache zu untersuchen. Am 13. April 1549 lud der Landvogt beide Teile zur Verhandlung der Sache auf „montags in den Osterfeiertagen schiersten vmb sieben schlegen zu fruer tagezeit alhier zw Boitzenburg vor der Brucken zu erscheinend“. Aus diesem Termine wurde jedoch nichts. Am Ostersonntag, dem 21. April, sagte der Landvogt dem Rate ab, weil die Nonne wegen Behinderung ihres Wägners nicht erscheinen könne. Der Grund scheint wenig stichhaltig, denn es müßte in Brenzlau wohl möglich gewesen sein, auch ein anderes Fuhrwerk aufzutreiben. Da eine weitere Vorladung aber nicht mehr erfolgte, auch die Akten mit der Nachricht von der Aufhebung des Termins schließen, so muß entweder Ursula Lindow nachträglich ihre Versuche als zwecklos aufgegeben haben, oder, der Rat hat, was gar nicht unwahrscheinlich ist, ihr unter der Hand doch noch eine Summe zugewandt, um die Sache aus der Welt zu schaffen¹³.

**Wasß off onsen feindt vdr oncosten gewant, von der Rechenßchaft
des xvij te.**

	1547
i i j fl. am abend aller heiligen Dreues paweln zur Zerung nach Kyritz getan. ¹³	Oktober 31
1 fl. Dreues Werkmann nach Wittstodt getan.	
1 fl. dem Landesknechte tranggelitt.	
20 gf. peter Dochow geben, das er mit Dreues pawel nach kiritz geritten ¹⁴ .	
1 fl. des Cantlers schreiber vor stoßbriue geben zw prenßlow vf presentationis mariae.	November 21
3 fl. nach Tammen gegeben nach ihme zutrachten.	
20 gf. noch zum Berlin in der Cantzley geben vor die briue / In Dennemark, an den König, an den Bischof, an die herzogon zu medeln- borch vnd die Landschaft.	
3 fl. 24 gf. hat man forstenowen dem Chummermanne gegeben am abende Re- miniscere ao 48 laut derselbe aufgab, das er Bodins haus auffgeschrieben	1548
1 fl. einen botten von wistodt vf Cantate geben anno 48	Februar 25
10 fl. 22 gf. hat man vff die wistoder vnd berlinische reise vnd des Churfürst- liche geleite vnd vff furlon vnd zerung angewant ist mitwochs vor pfing- sten in der aufgabe verzeichnet.	April 29
12 gf. dem botten nach wesenberge gegeben ist Ingeschreiben Sonnabends nach Corpore Christi.	Mai 16
12 fl. 25 gf. vf der tageleistung zw wesenberge vorzerett.	Juni 2
35 fl. sol man Bodins wegen des Hauses laut vnserß vertrages entrichten, dar- auff hat er zw wesenberge 12 Daler 3 vmb 4 fl. empfangen [noch hat er 19 fl. 1 ort vf S. Johans zw prenßlow empf fur totum] ¹⁵ .	
1 fl. dem botten der den Neceß zw vollenziehung nach wistodt getragen.	
1 fl. noch Bodins gegeben vor die thüre zur wende vnd küche.	
1 fl. gegeben Lewes Radeband das er den Matt aufn tag zw Wesenberge ge- fürtt.	
2 fl. 12 gf. gegeben vor die magt werck vor gewant parchen lintwant vnd den breemen ¹⁶ .	
18 fl. ist Bodin vorstein der stat schuldig blieben welches man Inne erlassen ¹⁷	

Anmerkungen.

1. 1. Juni 1546.
2. Bei den hier folgenden Darlegungen bin ich davon ausgegangen, daß für die Mark damals noch die Grundsätze des gemeinen Sachsenrechts galten, wie sie sich im Sachsenpiegel und den verwandten Quellen aufgezeichnet finden. Zwar hatte schon am 11. Februar 1531 der Rat zu Prenzlau an den Schöffensstuhl zu Brandenburg die Bitte um Belehrung über Gerichtsübung und Gewohnheiten gerichtet, da die Stadt von Alters mit Magdeburgischem Rechte bewidmet gewesen sei, aber „unlangst in vergangenen korten jaren durch unsern gnedigsten herrn Churfürsten“ den Befehl erhalten hatte, daß sie „under Keiſer und Brandenburgischen rechte ſzalen hinſurder entholden weſzen“. (Stölzel, Brandenburger Schöppenstuhlsakten Bd. 1 S. 126.) Es galt also damals auf Grund eines besonderen Landesgesetzes (gemeint ist ohne Zweifel die constitutio Joachimica vom 9. 10. 1527) das brandenburgische Landesrecht und subsidiär das gemeine Recht. Gleichwohl sind die früheren Gewohnheiten deshalb nicht sofort aus der Übung gekommen, zumal eine besondere Gesetzgebung in der Mark auf dem Gebiete des Prozeßrechts nicht stattfand und die Keiliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (C. C. C.) im wesentlichen nur allgemeine Grundsätze aufstellt, die mit den alten Rechtsgewohnheiten hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens durchaus nicht in Widerspruch stehen, geht man bei der Untersuchung des vorliegenden Falles von den Regeln des gemeinen Sachsenrechts und den in der C. C. C. niedergelegten Grundsätzen aus, so gelangt man überall zu befriedigenden, in sich widerspruchsfreien Ergebnissen, gewiß der beste Beweis, daß diese Rechtsanschauungen auch für die damals handelnden Personen maßgebend gewesen sind. Der mögliche Einwand, daß die prozeßrechtlichen Sätze des gemeinen Sachsenrechts angesichts der brandenburgischen Landesgesetzgebung doch nicht mehr zur Anwendung gekommen sein könnten, wird dadurch widerlegt, daß der Rat in seinem Ersuchen um Rechtsbelehrung an die Brandenburger Schöffen die weitere Geltung des Klagensystems des gemeinen Sachsenrechts trotz der Einführung des brandenburgischen und kaiserlichen Rechts als selbstverständlich betrachtet und daß die Brandenburger Schöppen diese Auffassung durch ihre Antwort bestätigten.
3. Pland, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. I S. 745 ff., 759, 785. Nach Magdeburger Recht gab es zwar auch noch ein Ansprechen mit zwei Zeugen, wodurch der Beklagte gezwungen wurde, den Unschuldseid selbstdritt zu leisten (ebenda S. 848). Es erscheint aber fraglich, ob diese Regel in der Mark überhaupt und insbesondere noch nach 1527 Anwendung finden konnte, da es sich hier um eine Magdeburger Sondervorschrift handelte. Im übrigen standen auch der Ursula Lindow zwei Zeugen nicht zu Gebote.
4. Vergleiche hierzu die Stadtordnung von 1515 (Niedel I. 21 S. 383) § I, Zimmermann, Märkiſche Städteverfaſſung Bd. III S. 21 und 60; Seck, Geſchichte von Prenzlau II S. 69.
5. In Röbel in Mecklenburg hatte sich Andreas Boddin vermutlich nach seiner Flucht aufgehalten. Seine Briefe sind nicht datiert, doch zeigt ihr Papier als Wasserzeichen den Stierkopf des Mecklenburger Wappens.
6. Den Ort genau zu bestimmen, war leider nicht möglich. Boldwin Namanns Brief ist aus Finkebeke datiert. Einen Ort dieses Namens habe ich nirgends ermitteln können.
7. Jetzt Haus des Kaufmanns Collas, Markt Nr. 341.

8. Die Stadt Prenzlau war Anfang des 16. Jahrhunderts noch im Besitze des Blutbanns, denn in der Stadtordnung Joachims I. vom 15. Juli 1515 heißt es: „Und als die obersten Gerichte dem Räte zuständig sein, sollen Sie allwege treffen, was straffbar ist . . .“, während die Halsgerichte in Berlin seit 1508, in Frankfurt a. d. O. seit 1509, in Brandenburg seit 1513 dem Landesherrn vorbehalten waren (Raumer cod. dipl. II S. 241, 234, 240). Daß sich an den Rechten Prenzlaus bis 1548 nichts geändert hatte, zeigt der Inhalt der vorliegenden Akten. Später scheint der Blutbann der Stadt verloren gegangen zu sein, denn 1619 wird der Stadt das Gericht über Blutrünstern wieder verliehen, doch bedarf dies noch näherer Untersuchung.
 9. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I S. 187 u. d. dort cit.
 10. Stölzel ebenda S. 183 f.
 11. Römer 13 v. 4.
 12. Galater 6 v. 3.
 13. Ursula Lindow hat das große Ereignis ihres Daseins noch lange überlebt. Sie starb als eine der letzten Klosterjungfrauen und wurde am 25. August 1585 zu St. Sabinen begraben (Siring, Micro Chronicon v. St. Sabinen).
 14. Ueber den Zweck dieser Reise geht aus den Akten nichts hervor.
 15. Man rechnete damals im allgemeinen 1 fl. (Gulden) gleich 32 Groschen gleich dreiviertel Taler. Durch die Zahlung von 12 Talern erhielt Boddin also in Wesenberg 16 fl. Er hätte danach noch 19 fl. bekommen müssen. Trotzdem erhielt er 1 ort (Ortstaler) mehr. Wie wir aus Niedel I 21 S. 385 sehen, betrugen 3 fl. weniger 1 ort halb so viel wie $5\frac{1}{2}$ fl. 1 ort ist also gleich dreiviertel fl. gleich 24 Groschen. Danach hätte Boddin 24 Groschen mehr erhalten als ausbedungen. Dies Agio erklärt sich wohl daraus, daß der Kurs der Taler niedriger angenommen wurde als $1\frac{1}{2}$ fl.
 16. breemen gleich Besatz.
 17. Zieht man die Beträge zusammen, so erhält man 93 fl. 143 gr. gleich 97 fl. 15 gr. Um eine Vorstellung von der Bedeutung dieser Summe zu geben, sei erwähnt, daß 1577 in Prenzlau ein Pfund Rindfleisch von einem ungemästeten Ochsen 2 Neugroschen kostete (Stadtarchiv, Stadtordnung von 1577). Nimmt man den Normalpreis vor dem Kriege dafür auf 1,20 Mark an, so ergibt sich für 1 fl., auf den 84 Neugroschen gingen, ein Kaufwert von 50,40 Mark, der Betrag der Gesamtkosten hätte danach einen Wert von annähernd 5000 Mark dargestellt. Zu demselben Ergebnis kommt man ungefähr, wenn man Luthers Schätzung der Einkommen der einzelnen Stände aus 1530 zugrunde legt; er sagt, 40 Gulden Einkommen ein guter Bürger oder Bauer (Behre, Geschichte der Statistik Brandenburg-Preußens, S. 42, Anm. 1).
-

Die beiden ausgebrannten Kirchen in Biesenbrow und Frauenhagen in der Uckermark.

Die zu derselben Pfarochie gehörenden Kirchen in Biesenbrow und Frauenhagen hatten das Mißgeschick, wenige Jahre nacheinander durch Feuersbrunst zerstört zu werden, die Kirche in Biesenbrow im Jahre 1909, die Kirche in Frauenhagen, ursprünglich Filiale von Mürow, seit 1813 zu Biesenbrow gelegt, im Jahre 1913.

In den Nachmittagsstunden des 24. Mai 1909 entstand in Biesenbrow eine durch starken Westwind auf mehrere benachbarte, mit Rohr gedeckte Fachwerkhäuser ausgedehnte Feuersbrunst. Der immer heftiger einsetzende Wind übertrug den Brand bei der damals herrschenden Trockenheit auch auf weiter entfernt liegende Gehöfte. Nicht allein Funken, sondern auch brennende Holzteile, Rohrhalme und Strohbüschel flogen weit und hoch durch die Luft über das ganze Dorf hinweg, einige erreichten den an drei Seiten mit Verttern verkleideten oberen Teil des hohen Kirchturmes, trieben durch die Lücken und Fugen in das Innere und verursachten hier einen neuen Brandherd. Die Dämpfung des an verschiedenen Stellen des Dorfes zugleich wütenden Feuers, sowie die Rettung der gefährdeten beweglichen Besitzstücke nahmen die Kräfte und die Aufmerksamkeit aller Dorfbewohner stark in Anspruch. Bei der mächtigen Funken- und Rauchentwicklung achtete zunächst niemand darauf, daß das Feuer auch die mitten im Dorfe gelegene, vom Friedhof und von hohen Bäumen umgebene massive Kirche ergriffen hatte. Erst als die Flammen aus dem oberen Teil des Turmes schlugen, eilte man dorthin und versuchte, das Feuer zu löschen, aber schon brannte der hohe, holzreiche Dachstuhl des geräumigen Langhauses, das schwere Ziegeldach stürzte mit dem brennenden Holzwerk durch die Balkendecke in das Kirchenschiff und zertrümmerte Empore, Gestühl und den hohen Kanzelaltar. Nachdem auch bald das Holzfachwerk des Turmes mit dem Glockenstuhl zusammengebrochen war, brannten Turmraum und Langhaus bis auf die massiven Umfassungsmauern vollständig aus. Die auf der starken westlichen Feldsteinmauer stehende gebliedene schwache Wand aus Ziegelfsteinen wurde später, im November desselben Jahres, durch einen starken Windstoß umgeworfen (Abbildung 1 und 2).

Die Kirche in Frauenhagen wurde infolge von Blitzschlag zerstört. In der Nacht vom 15. zum 16. September 1913 zwischen 12 und 1 Uhr zog ein schweres Gewitter über das Dorf. Gegen 12,30 Uhr traf ein starker Schlag den 37 Meter hohen Kirchturm und zündete. Bald darauf schlugen die Flammen aus dem Gebälk zwischen dem ersten und zweiten Stockwerk. Mit dem Wasser-

strahl der schnell herbeigeholten Dorfspritze konnte der Brandherd von außen nicht erreicht werden, auch ein Versuch, Wasser in Eimern die Trumtreppe hinauf zu bringen, mußte der starken Rauchentwicklung wegen aufgegeben werden. Das ausgetrocknete Holzfachwerk im Turm bot dem Feuer reiche Nahrung. In kurzer Zeit brannte der ganze Turm, die Holzverkleidung zwischen Turm und Langhaus, der Dachstuhl und die Balkendecke der Kirche. Die nach und nach hinabstürzenden Massen von Dachsteinen und Holzstücken zerfchlugen die ganze innere Einrichtung des Kirchenraumes. Einen imposanten Anblick bot der Zusammenbruch des brennenden Turmgerüstes mit dem dreifach besetzten Glockenstuhl. Der Brand erstreckte sich auf alle Holzteile des Kirchengebäudes, am frühen Morgen standen nur noch die alten Feldsteinmauern und das an der Ostwand aufgebaute massive Erbbegräbniß. Von dem Kircheninventar wurden nur folgende leicht erreichbare und hinauszuschaffende Gegenstände gerettet: das zinnerne Taufbecken mit der Inschrift „Frauenhagen 1860“ und das dazu gehörige säulenförmige Gestell aus Eichenholz, die beiden zinnernen Altarleuchter, das eiserne Altarkruzifix, die Kanzelbibel und das Lutherbild. Nicht mehr geborgen werden konnte Altar- und Kanzelbekleidung, sowie der silberne vergoldete Abendmahlskelch aus dem 17. Jahrhundert und die Abendmahlkanne aus neuerer Zeit. Diese Gegenstände befanden sich in dem Pfarrstuhl unter der Sitzbank in einem verschlossenen Holzfaßten, dessen Schlüssel in der Eile nicht mehr rechtzeitig herbeizuschaffen war. Die infolge des weithin vernehmbaren Feuererscheinens herbeigeeilten Spritzen aus Landin, Pinnow, Welsow und Mürow hatten das vollständige Ausbrennen der Kirche nicht mehr verhindern können, sie mußten sich darauf beschränken, die in der Nähe der brennenden Kirche gelegenen Gehöfte zu schützen und den Brand abzulöschen. Die bei dem Ausbruch des Feuers von dem Turm durch heftigen Wind herabgetriebenen, über das Dorf verbreiteten Funken hatten die durch den reichlichen Gewitterregen angefeuchteten Rohrdächer nicht sonderlich gefährden können.

Beide Kirchengebäude mit ihrer altertümlichen Ausstattung waren noch kurz vor der Zerstörung von einem Altertumsfreund aufgesucht, beschrieben und teilweise bildlich dargestellt worden. Das Ergebnis davon soll hier zum Andenken und zur Vervollständigung des in der Uckermark vorhanden gewesenen Materials zur Kultur- und Kunstgeschichte mitgeteilt werden.

Nach der vom Pfarrer Dr. Klappenbach im Jahre 1896 verfaßten Chronik des Dorfes Biesenbrow (S. 11 u. f.) hatte der urkundlich im 15. Jahrhundert und noch bis in das 17. Jahrhundert hinein als „oppidum“ bezeichnete Ort B i e s e n b r o w zur katholischen Zeit zwei Kirchen. Die eine — die Marienkirche — soll auf einer kleinen Anhöhe, noch jetzt Marienberg oder Marienkirchhofsborg genannt, unmittelbar vor dem Dorfe auf dem Wege nach der Stadt Greiffenberg gestanden haben, sie soll bald nach der Reformation zerfallen und bis auf die Fundamente abgebrochen worden sein. Die andere — die ausgebrannte Kirche — liegt im Dorfe, ein mittelalterlicher Granitquaderbau, bestehend aus einem Langhaus und einem an der Westseite vorgelagerten gleichbreiten Turm,

sie ist wahrscheinlich noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut worden.

Das Langhaus und der Turm hatten außen eine Gesamtlänge von 31 Metern, davon fallen auf den Turm, einschließlich der westlichen und östlichen Wand desselben, 8 Meter, und eine Breite von 13 Metern. Die Wände des bis zum Dachansatz 8 Meter hohen Langhauses bestanden an der Außen- und Innenseite aus geschichteten, in Mörtel gesetzten quaderförmigen Granitfindlingen, ebenso die noch bis zu derselben Höhe erhalten gebliebenen Turmwände und der auf der östlichen Wand des Langhauses sich erhebende Giebel. Außen waren die vier Ecken des Gebäudes, sowie die Portale und Fensteröffnungen aus besonders sorgfältig bearbeiteten Feldsteinen hergestellt worden. In der Mitte der fast 2 Meter dicken westlichen Turmwand befand sich ein frühgotisches, in 3 Abstufungen sich verjüngendes Portal aus 52 Granitquadern verschiedener Größe, 3,8 Meter hoch, 2,6 Meter breit (Abbildung 3). Hinter der innersten Abstufung lagen in der Wand beiderseits die Vertiefungen für den Türbalken. In der nur 1,5 Meter dicken Nord- und Südwand des Turmraumes befand sich etwa in der Mitte, 2,5 Meter von der Plinte beginnend, je ein 2,25 Meter hoher, 38 Zentimeter breiter, rechtwinkliger Lichtschlitz mit nach innen schräg gerichteter Laibung. Die östliche, den Turmraum vom Schiff trennende Wand ist später, vermutlich bei dem im Jahre 1739 begonnenen Neubau des Turmes, umgesetzt und dabei etwa 1 Meter nach Westen verlegt worden. Auf den ursprünglichen Standort der Turmwand deuteten noch einige größere, an dem oberen und unteren Teil der Nord- und Südwand in das Schiff hineinragende mit den Wänden fest verbundene Feldsteine. Die Zurücksetzung der vermutlich mit einem hohen Portalbogen versehen gewesenen östlichen Turmwand erfolgte damals wohl, um mehr Raum für das Schiff zu gewinnen und bei der in Aussicht genommenen Erhöhung des Turmes durch Backsteinwände, an Material zu sparen. Diese Ostwand wurde in derselben Stärke aus Feldsteinen wieder aufgerichtet, bestand aber nur aus zwei 3,5 Meter langen, 1,5 Meter breiten, an die Nord- und Südwand sich lehrenden, durch einen Flachbogen verbundenen Pfeilern und aus einer, den Pfeilern östlich vorgelagerten, 40 Zentimeter dicken, nur mit einem niedrigen, schmalen Durchgang versehenen, das Schiff absondernden Wand aus Feldsteinen und Ziegeln. Diese Wand war niedriger als die beiden Pfeiler, sie diente der Orgelempore als Stütze.

Im Turm hingen drei Glocken von verschiedener Größe. Sie waren bei dem Absturz zersprungen und in der Glut größtenteils geschmolzen, nur einige von Schutt bedeckte Teile der Wandungen, sowie die Klöppel und sonstige Eisenteile waren der vollständigen Zerstörung entgangen.

Die große, in der Mitte hängende Glocke hatte einen Mündungsdurchmesser von 115 Zentimetern, die Sehnenhöhe vom Schlagring bis zur Platte betrug 89 Zentimeter. Die Oberfläche war mit Reliefdarstellungen verziert: in der Mitte der Wandung ein Dreiecksschild mit dem markbrandenburgischen Adler, 40 Zentimeter davon entfernt in gleicher Höhe das kreisförmige Siegel des Glockengießers mit der Legende S magistri Laurenti in gotischen Majuskeln,

auf dem Halse der Glocke ringsumlaufend zehn bildliche Darstellungen, größtenteils Medaillons, in folgender Reihe: Heraldische Lilie, Geißelung, Kreuztragung, Auferstehung, Lamm mit Fahne, zwei Vogelfiguren, Darreichung eines Kranzes, zwei Engel, heraldische Lilie, Geburt (Abbildung 4).

Die Glocke an der Südseite hatte einen Mündungsdurchmesser von 92 Zentimetern, die Sehnenhöhe vom Schlagring bis zur Platte betrug 75 Zentimeter, auf der Oberfläche teilweise dieselben bildlichen Darstellungen wie auf der großen Glocke: in der Mitte der Dreieckschild mit dem Adler, daneben das Siegel des Glockengießers, auf dem Halse acht Medaillons, voneinander getrennt durch den Abguß eines Brakteaten mit Kreuz, in folgender Reihe: zwei Vögel, Lamm mit Fahne, Darreichung eines Kranzes, zwei Vögel, Lamm mit Fahne, zwei Vögel, Greif mit menschlichem Oberleib, Schwert und Schild führend, zwei Vögel (Abbildung 4).

Beide Glocken hatten vierkantige Henkel, auf deren Vorderfläche ein schräg gefeibter Wulst, ähnlich einem starken Seil, reliefartig auflag.

Die kleinste, auf der Nordseite hängende Glocke hatte einen Mündungsdurchmesser von 65 Zentimeter, die Sehnenhöhe betrug 51 Zentimeter, sie war nur mit einem wenig erhabenen Glockengießerszeichen auf dem Schlagring versehen. (Abbildung 4.) Dasselbe Zeichen befindet sich auf einer Glocke in Werder a. d. Havel.

In dem Langhause befanden sich ursprünglich (außer dem westlichen als Zugang zum Turmraum) noch drei frühgothische Portale, zwei in der südlichen Wand, das eine 11 Meter von der Turmecke entfernt, mit zweifacher Abstufung aus 26 sorgfältig behauenen Granitquadern, 2,3 Meter hoch, 1,57 Meter breit, das andere, die sogenannte Priesterpforte, 9 Meter von der Südostecke des Langhauses entfernt, aus 14 Granitquadern, 1,8 Meter hoch, 90 Zentimeter breit, mit einer alten, zweiflügeligen, eisenbeschlagenen Thür. (Abbildung 5.) Das dritte Portal lag in der Nordwand, etwa 5 Meter von der Nordostecke des Langhauses entfernt, aus 12 Granitquadern, 1,5 Meter hoch, 80 Zentimeter breit, es führte zu der an der Nordwand gelegenen, angebauten Sakristei. Nach dem nicht mehr sicher festzustellenden Abbruch derselben wurde das Portal zugesetzt. Die Sakristei, deren Länge nur noch an einigen, an der Nordwand außen abstehenden Feldsteinen kenntlich war, begann 1,5 Meter von der Nordostecke des Langhauses, sie hatte eine Länge von etwa 5 Metern und war vermutlich ebenso breit.

In der Nord- und Südwand des Langhauses befanden sich ursprünglich je vier gleichmäßig verteilte unterspitzbogig geschlossene, beiderseits schräg geleibte Fensteröffnungen, ungefähr 2,5 Meter hoch, 80 Zentimeter breit, 4 Meter von der Plinthe beginnend. Sie wurden im Jahre 1727 durch je drei bedeutend größere, flachbogig geschlossene, 3,5 Meter hoch, 1,5 Meter breit, ersetzt und, soweit es für die neuen erforderlich war, zugemauert. Dabei sind, nach dem Bericht des damaligen Ortspfarrers Dahrenstädt, „oben in der Mauer gegen Mitternacht zu, gegen dem Altar über, 3 Löpfe mit ausgebrochen“ worden, diese sollen wagerecht in der Mauer gelegen haben, der eine mit der Mündung nach der In-

nenfseite, dem Schiff zugekehrt, die beiden anderen mit der Mündung nach der Außenseite. In den Töpfen habe etwas gelegen „so wie Delfkuchen, wenn man Weinöl auspreßt, ausjah“. Im folgenden Jahre (1728) war die Kirche in Gefahr, durch ein im Dorfe entstandenes Feuer zerstört zu werden; schon brannte das Pfarrgehöft und auch der Kirchturm, aber es gelang noch, das Feuer zu dämpfen (Chronik von Biesenbrow S. 33 und 42).

In der Ostwand befand sich die übliche pyramidale Dreifenstergruppe, 2,4 Meter von der Plinthe beginnend. Das nördliche Fenster war ebenso wie das südliche 3,25 Meter hoch, 85 Zentimeter breit, das mittelfte 3,5 Meter hoch und ebenso breit wie die beiden anderen, es wurde später bei der Errichtung des hohen Kanzelaltars von innen bis zu dem Anfaß des Fensterrahmens zugemauert. In dem etwa 8 Meter hohen Giebel saßen zwei flachböigige, 1,5 Meter hohe, 80 Zentimeter breite Blenden, zwischen diesen eine etwas tiefer beginnende 75 Zentimeter hohe, 50 Zentimeter breite flachbogige Oeffnung und über ihr eine ebenfalls flachbogige, 1,25 Zentimeter hohe, 50 Zentimeter breite Blende. Die Oeffnung lag in einer alten, mit Mauersteinen ausgefetzten Rundung von 1 Meter Durchmesser.

Die an der Außenseite ursprünglich nur mit Kalkleisten zwischen den sichtbar gebliebenen neben- und übereinander geschichteten Granitquadern versehenen Kirchenwände wurden wahrscheinlich erst seit der Vergrößerung der Fensteröffnungen im Jahre 1727 ganz mit Kalkputz überzogen. An vielen Stellen war der Putz abgefallen und wieder aufgetragen worden. An der südlichen Wand waren noch Spuren von den in der alten Kalkleiste eingezogenen Rillen erkennbar.

Das mit einer schweren Balkendecke versehen gewesene Langhaus war innen nur einfach ausgestattet. Die langen, fahlen, abgeputzten Wandflächen hatten einen hellgelben, große rechteckige Marmortafeln darstellenden Anstrich. Der Fußboden war mit viereckigen Flursteinen belegt. Ungefähr in der Mitte des breiten Ganges zwischen dem nördlichen und südlichen Gestühl lag eine Sandsteinplatte, 45 Zentimeter im Geviert mit den eingemeißelten Buchstaben A. R. J. G. M. L. M. und der Jahreszahl 1715. Die vermutlich noch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende, vorn auf starken Holzsäulen, hinten auf Mauerwerk ruhende Empore, in der Mitte die im Jahre 1838 erbaute Orgel mit einfachem Prospekt, das Gestühl im Schiff und die hinter dem Altartisch sich erhebende, vermutlich von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt, dem Besitzer und Kirchenpatron von Biesenbrow, gestiftete Aufbau mit Kanzel aus Kiefernholz- und Eichenholzschnitzereien waren mit Delffarbe hellbraun gestrichen. Die Kanzel ruhte auf einem mit der östlichen Wand des Langhauses verbundenen Balkengerüst hinter dem aus Feldsteinen gefetzten, mit Backsteinen abgedeckten, vorn mit hölzernen Schranken versehenen Altartisch von 2,18 Meter Länge, 1,18 Meter Höhe und 1,4 Meter Tiefe. Der Kanzelstiel war, soweit er den Altartisch überragte, vorn und an den Seiten mit geschnitzten Engelsköpfen verkleidet. Die baldachinartige, mit der polygonen Kanzelbrüstung verbundene Kanzelhaube war mit reichem Schnitzwerk gekrönt, die Front zierte ein aus Holz

geschnitzter, auffliegender, naturalistisch dargestellter Adler. Auf den beiden Pfosten der zweiseitigen Kanzeltreppe standen die holzgeschnitzten Figuren Moses und Johannes. Der ganze Kanzelaltar hatte eine Höhe von 7 Metern. (Abb. 6.)

Vor dem um eine Stufe höher als das Schiff gelegenen Altarraum stand das einfache, aus Kiefernholz gearbeitete, hellbraun gestrichene Gestell für das in neuerer Zeit angeschaffte Taufbecken. Ueber diesem hing ein großer moderner Bronzekronleuchter. Der neueren Zeit gehörten auch die beiden bronzenen Altarleuchter an. Die beiden zurückgestellten alten zinnernen Altarleuchter mit rundem Fuß, säulenförmigem Schaft und runder Schale mit Dorn, etwa 60 Zentimeter hoch, standen in dem rechts vom Altar gelegenen Pfarrstuhl. Einige Paramente befanden sich während des Brandes im Pfarrhause: ein schlichter zinnerner Kelch mit der Jahreszahl 1851, etwa 23 Zentimeter hoch, eine vasenförmige zinnerne Weinkanne, mit der Jahreszahl 1841, 43 Ztm. hoch, eine ovale zinnerne Hostienbüchse mit Deckel, gestiftet von Nikolaus Cüsters Witwe 1704, ein aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammender silberner, vergoldeter Kelch und eine silberne Patene. Der Kelch ist 28,5 Zentimeter hoch und hat einen Mündungsdurchmesser von 13 Ztm. Auf dem sechsseitigen, rund ausgeschnittenen Fuß ist in dem einen Feld ein lateinisches Kreuz mit Inschriftband und den Buchstaben J. N. R. J. eingeschnitten. Die auf dem Kreuz befestigt gewesene vollgeoffene Figur des Gekreuzigten war nicht mehr vorhanden. Auf dem sechsseitigen Schaft mit rundem, verzierten Rodus ruht die platte halbfugelförmige Kupa mit der Gravierung: TOBIA · AM · XII · CAPITTEL · UND · WEIL · DU · GOTT · LIEB · WA- REST · SOMUSTS · SO · SEIN · OHN · ANFECHTUNG · MUSTET · DU NICHT · BLEIBEN · AUF · DAS · DU · BE · WEHRET · WURDEST ANNA · CATHARINA · VON · ALIMB · SEHL · JACOB · DIETLOFF · VON BIESENBRO · NACHGELASSENE · FRAW · WITTWE · ANNO · 1678. Der Fuß des Kelches enthält die Gewichtsangabe: WIGET 46 LOT · LOT · 30 p. auf dem Rande der silbernen Patene mit einem Durchmesser von 16,5 Zentimeter ist ein eingerundetes mantuanisches Kreuz in runder Fassung eingraviert und ein Adler-Stempel eingeschlagen. Auf der dem Kreuz gegenüberliegenden, unteren Randseite steht: IOHANN · SYRINGK · CORNET · 1664 · 21 · JAN.

In der Nähe des Altars befanden sich zwei Wandnischen. Die eine lag 1 Meter von der Südostecke in der Höhe von 80 Zentimeter vom Fußboden entfernt in der Südwand des Landghauses, sie war mit Feldsteinen ausgesetzt und abgeputzt, 40 Zentimeter hoch, ebenso breit und tief. Bestimmungsgemäß diente der Raum zur Aufnahme des Gefäßes mit Wasser zum Händewaschen für die Priester bei der Messe. Die andere Nische lag in der Nordwand, 1,2 Meter von der Nordostecke, 1,5 Meter vom Fußboden beginnend, viereckig, 1 Meter hoch, 80 Zentimeter breit, 15 Zentimeter tief, durch eine Holztür mit Eisenbeschlag verschließbar. Diese Vertiefung bildete den Rand einer kleineren, 70 Zentimeter hohen, 50 Zentimeter breiten, 45 Zentimeter tiefen flachbogigen Wandnische. Diese zweifache Vertiefung in der Wand war ganz aus Backsteinen im Format 28. 10. 14. hergestellt und verputzt. Die eigentliche, hintere Nische war ver-

schließbar durch eine 80 Zentimeter hohe, 70 Zentimeter breite Gittertür aus rechtwinklig sich kreuzenden Stäben aus Eisenblech, auf deren Kreuzungsflächen abwechselnd sechsblättrige Rosetten mit je einem nach vorn gerichteten Dorn im Kelch und halbrunde Knöpfe, beide Verzierungen auch von Eisenblech, angebracht worden waren. (Abb. 7.) In dieser Vertiefung lagen zuletzt veraltete Kirchenagenden, Gesangbücher und andere, unbrauchbar gewordene Gegenstände, zur katholischen Zeit diente sie zur Aufnahme der Monstranz oder eines Heiligebildes. Durch den Brand ist der Inhalt der Wandnische vernichtet, die Gittertür durchglüht und etwas verbogen worden, sie befindet sich jetzt im Uckermärkischen Museum zu Prenzlau.

Das vermutlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende, aus geschichteten Feldsteinquadern errichtete Kirchengebäude in Frauenhagen bestand aus einem oblongen Langhaus und einem annähernd quadratischen Chorhaus. Beide Räume verband ein hoher frühgothischer Triumphbogen, der erst später verengt und rundbogig gemacht wurde. Die Umfassungswände, an deren Außenflächen die nur durch Kalkleisten eingefassten Feldsteinquadern sichtbar waren, verdeckte seit dem 17. oder 18. Jahrhundert eine mehrmals erneuerte Kalkputzschicht.

Das Langhaus hatte eine Länge von 15,85 Meter und eine Breite von 11,25 Meter. In der Mitte der westlichen und südlichen Wand lag je ein spitzbogiges Portal, dessen mehrfach abgestufte Laibung aus sorgfältig bearbeiteten Quadern bestand. Das westliche Portal war außen 3 Meter hoch, 2,80 Meter breit, das südliche, später zugesetzte außen 2 Meter hoch, 1,85 Meter breit. In der südlichen und nördlichen Wand, deren Höhe etwa 6 Meter betrug, lagen je 4 schmale, spitzbogige Fensteröffnungen. Auf die westliche, abgestumpfte, bis 12 Meter hoch aus geschichteten Feldsteinquadern errichtete, mit 3 spitzbogigen Blenden versehene Giebelwand stützte sich der aus dem Dach des Langhauses in 3 Geschossen hervorragende, quadratisch angelegte, 37 Meter hohe Turm aus Holzfachwerk mit Bretterverkleidung. (Abb. 8.) Die Spitze bildete ein auf dem Kaiserstil ruhender kupferner Knopf mit Wetterfahne, deren Inschrift J. C. V. G. 1742 an die unter dem damaligen Patron Joachim Christof von Greiffenberg, Erbherrn auf Frauenhagen vorgenommene Erneuerung der Kirche erinnerte. In dem während des Brandes herabgestürzten, aber nur wenig beschädigten Turmknopf befanden sich einige Silber- und Kupfermünzen aus den Jahren 1741, 42, 1841—45. Der Turmraum war von dem Schiff der Kirche durch eine Bretterwand abgeschlossen. Vor dieser lag die auf starken, säulenförmig bearbeiteten Holzstielen ruhende Empore mit der im Jahre 1882 angeschafften neuen Orgel. Das mittlere Turmgeschöß enthielt den Glockenstuhl mit 3 Glocken. Die größte hatte einen Mündungsdurchmesser von 80 Zentimeter und folgende Aufschrift: HANS CHRISTOPH VON GREIFFENBERG PATRON · MICHAEL SIGISMUNDUS SCHWARTZE PASTOR · ANDREAS WILKE ARENDATOR · HANC CAMPANAM FECERUNT IN USUM ET POSSESSIONEM EDIS FRAUENHAGENSIS · SOLI DEO GLORIA · GEGOSSEN VON DANIEL SCHULTZE IN BERLIN · ANNO 1702. Die zweite Glocke mit 65 cm

Mündungsdurchmesser trug dieselbe Aufschrift. Auf der dritten von 60 cm Mündungsdurchmesser stand: ZUR EHRE GOTTES IST DIESE GLOCKE DER FRAUENHAGENSCHEN KIRCHEN DERO PATRON DIE HOCHWOHLGEBORNEN HERRN JOCHEN FRIEDRICH UND HERR BALZER GEBRÜDER VON GREIFFENBERG UND HERR MICHEL SIGISMUND SCHWARTZE PASTOR VON HERRN MARTIN TIELKEN PENSIONARIO ZU FRAUENHAGEN UND DESSEN EHELIEBSTEN FRAWE MARIA SCHMOLLIN ANNO CHRISTI MDCCXLII VEREHRET WORDEN. Von den drei in der Glut zerschmolzenen Glockenbruchstücken sind bei der Abräumung des Brandschutts nur geringe Metallreste gefunden worden. Zu dem 10 Meter langen und breiten Chorhause führte von außen durch die Südwand ein spitzbogiges, 1,2 Meter hohes, 1 Meter breites Portal, die Priesterpforte. In der Nord- und Südwand befanden sich je 2, in der Ostwand 3 spitzbogige Fensteröffnungen mit 3 Blendens und in der Spitze mit einer Blende besetzt. Der im Chorhause vor der Ostwand aus Feldsteinen gesetzte, abgeputzte Altartisch, in dessen Nähe, wie bei dem Biesenbrower Altar, je eine kleine, rechteckige Wandnische in der östlichen und südlichen Mauer vorhanden war, trug einen holzgeschnitten, polychrom bemalten Aufsatz. Dieser war nach einer auf der Rückseite befindlichen Inschrift im Jahre 1702 von dem marktgräflichen Bildschnitzer Matternomy in Schmedt a. D., aus dessen Werkstatt vermutlich auch der durch den Brand zerstörte Kanzelaltar in Biesenbrow hervorgegangen war, angefertigt worden. Einer Ueberlieferung zufolge soll das Altarblatt aus der Kirche des bis 1744 bestandenen Dorfes Kuhweide bei Frauenhagen eingeführt worden sein. Der Aufsatz bestand aus einer Predella, einem Mittelstück und einer Bekrönung. In der Predella befanden sich 3 Malereien, von denen die mittelfte die Einsetzung des Abendmahls darstellte. Das annähernd quadratische, von geschnitztem Rankenwerk flankierte Mittelstück enthielt als Hauptfigur ein Kreuzifix, dessen Hintergrund ein ovales, von einem Rosengewinde umrahmtes Gemälde, eine Stadt darstellend, bildete, und als Nebenfiguren die vier Evangelisten, je 2 rechts und links von dem Gekreuzigten, auf dem oberen Rande der Predella stehend. Die reich ausgestattete Bekrönung des Mittelstücks zeigte zwischen zwei vollgeschnitzten Frauengestalten wieder ein ovales Gemälde, die Grablegung darstellend, und über diesem den triumphierenden Christus zwischen 2 Amoretten. Das eigenartig zierliche, hauptsächlich in den Farben Weiß und Rosa gehaltene, reich vergoldete Altarblatt mit sicherer Datierung und Angabe des Autors hätte ein Prachtstück des Uckermärkischen Museums sein können. Bei der in Aussicht genommenen Erweiterung des Kirchenschiffs und Erneuerung des Altars war schon eine Ueberweisung des Kunstwerks an das Museum in Erwägung gezogen worden. Nun ist es, wie schon so manches andre, durch höhere Gewalt vernichtet, spurlos verschwunden, nur eine leidlich gute Abbildung ist als Andenken geblieben. (Abb. 9.) Die innere Ausstattung der Kirche war sonst nur einfach und schmucklos. An der südlichen Laibung des Triumphbogens stand die mit Schalldeckel versehene Kanzel aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, ohne jede bildliche Darstellung, größtenteils weiß, die Zwischenfelder rötlich braun gestrichen.

Das Gestühl hatte hellgelben, eichenfarbigen, die Orgelmpore weißen Anstrich, der Fußbodenbelag bestand aus Ziegelsteinen, an den in gelblichen Farbenton getünchten Wänden hingen nur die Gedächtnistafeln für die in den Feldzügen 1813/14 und 1870/71 gefallenen Gemeindemitglieder, sowie das schon erwähnte Lutherbild gegenüber der Kanzel.

Das an der östlichen Außenwand des Chorhauses in der Mitte angebaute, aus Feldsteinen und Backsteinen um das Jahr 1715 errichtete, mit Kalkputz und Ziegeldach versehene Erbbegräbnis war etwa 6 Meter lang, 5 Meter breit und bis zum Dachfirst 5 Meter hoch. Es verdeckte noch den unteren Teil der Fensterpyramide in der Ostwand des Chorhauses. Das mittellste Fenster mündete in das Erbbegräbnis und belichtet dieses, die beiden seitlichen waren mit Holz verkleidet. Der Eingang von außen lag an der Südseite, etwa 1 Meter von der Ostwand des Chorhauses entfernt. In den Umfassungswänden des Erbbegräbnisses befanden sich 3 kleine, durch Eisenstäbe verlicherte Luftlöcher, 2 in der Nordwand, 1 in der Südwand. In den nur wenig vertieften, von einem zweiteiligen Kreuzgewölbe überdeckten, weiß getünchten Innenraum befanden sich 3 Särge für erwachsene Personen und ein Kinderfarg. Die großen Särge ruhten auf je 2 eisernen, früher vergoldet gewesenen Böcken, sie standen von Osten nach Westen gerichtet nebeneinander, die Kopfenden in der Nähe der östlichen Wand der Gruft. Es waren Doppelsärge, sie bestanden aus einer äußeren prunkvollen Verkleidung von gefehltem Eichenholz mit Messingbeschlägen und Sammetstoffbelag und aus einem Einsatz von glatt gehobeltem Kiefernholz, innen mit gelber Seide ausgefchlagen, in dem der Verstorbene in feidenem Gewande lag. Die beiden an der Nordseite in Längsrichtung nebeneinander aufgestellten Prunksärge hatten je 16 große vergoldete Metallgriffe und auf der Oberseite des Deckels ein gekröntes Messingschild mit einer in verzierten großen lateinischen Buchstaben ausgeführten Inschrift, sie waren 2,6 Meter lang, 95 Zentimeter breit, 1 Meter hoch. (Abb. 10.) Der dritte Sarg, in der Nähe der Südseite hatte nur 12 Griffe, eine Inschrifttafel war nicht vorhanden, 2,4 Meter lang, 70 Zentimeter breit, 75 Zentimeter hoch. Der Kinderfarg war auch aus Eichenholz, hatte aber keinen Einsatz, keinen Beschlag und keine Stoffbekleidung, er stand ohne Eisengestell auf den Flursteinen, an der einen Längsseite befand sich eine eingeschnittene rechteckige Oeffnung. Der unmittelbar an der Nordwand aufgestellte Sarg enthielt die Gebeine des als Kommandant der Residenzstadt Berlin bekannten Generalleutnants Hans Christian Friedrich Grafen von Hake. Das mit einer halbkreisförmig gebogenen Krone aus Messingblech besetzte, im oberen Teil von einer Randverzierung, im unteren Teil von der Kette des Schwarzen Adlerordens und dem Bande des Hubertusordens eingefasste Messingschild auf der obersten Seite des Sargdeckels enthielt folgende Inschrift: Hier ruhen die Gebeine Seiner Hochgräfl. Excellenz des weiland Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Hans Christian Friedrich Graf v. Hake, Sr. Kgl. Majestät in Preußen wohlbestallter General-Lieutenant von der Infanterie, Kommandant der Residenzstadt Berlin, Oberster über ein Regiment zu Fuß, des Kgl. Schwarzen Adler und des Hubertus-Ordens Ritter, Hofjägermeister und Droft zu Sparenberg,

Erbberr auf Radewitz, Sommersdorf, Luckow, Petershagen, Grunz, Neuhoß, Stecklin, Casckow, Tantow, Frauenhagen, Ruhweide. War geboren den 20. August 1754, seines Alters 54 Jahr, 9 Monath, 28 Tage. Der nebenstehende Sarg der Ehefrau des Grafen Hacke, Sophie Albertine von Creutz, war mit einem ähnlichen Messingschild belegt. Unterhalb der Krone war noch das Ehewappen Hacke-Kreutz dargestellt. Die Inschrift des Schildes lautete: Frau Sophie Albertine, geborene v. Kreutz, des weiland Kgl. Preuß. General-Lieutenant Herrn Grafen v. Hacke Witwe, Erb- Burg- und Schloßgeseffene auf Penckuhn, Wollin, Storkow, Friedefeld, Battinsthal, auch auf Radewitz, Grunz, Neuhoß, Luckow, Petershagen und Stecklin. Ward geboren in Berlin den 11. Januar 1711, vermehlt an Hochgedachten Herrn General-Lieutenant den 26. Februar 1732, verwitwet den 17. August 1754. Ging ein zu ihrer seligen Ruhe den 6. August 1757 und wartet hierin zu Seiten ihres Seligen der Auferstehung zum ewigen Leben. Die 4 im allgemeinen noch leidlich erhalten gebliebenen Säрге wurden im Mai 1914 nach Alt-Ranft überführt und dort in der Familiengruft der Grafen von Hacke beigesezt. Das bei dem Brand der Kirche nur wenig beschädigte bisherige Hackesche Erbbegräbnis in Frauenhagen soll bei dem Wiederaufbau der Kirche ausgebessert und als Sakristei oder Leichenhalle eingerichtet werden.

Beide Kirchen sind unter Benutzung der vom Brand nicht sonderlich angegriffenen Umfassungswände annähernd in ihrer früheren Gestalt wieder hergestellt worden, die Kirche in Biesenbrow nach 3 Jahren, die in Frauenhagen nach 2½ Jahren. Leider sind dabei die altertümlichen Feldsteinquaderwände nicht immer gebührend beachtet und behandelt worden. In Biesenbrow kommen sie nur noch an der westlichen Wand mit dem mehrfach abgestuften Portal und an der sogenannten Priesterpforte in der südlichen Wand zur Geltung, aber überall sind die Fugen nicht mehr mit schmalen glatten Kalkleisten, sondern mit einem starken Zementauftrag belegt worden, sonst verdeckt sie eine dichte Kalkputzschicht. In Frauenhagen sind die Quadern zwar allseits freigelassen und mit stilvollen, allerdings blendend weißen Kalkleisten eingesezt worden, aber Nord- und Südwand des Langhauses sind auf Kosten des Chorghauses und der ganzen Symmetrie um je 3½ Meter verlängert worden. Diese Erweiterung des Langhauses ermöglichte die Beseitigung des ursprünglich gotischen, später durch Backsteinmauerwerk stark verengten und oben abgerundeten Triumphbogens, an dessen südlicher Laibung die Kanzel einen, allerdings recht ungünstigen Platz hatte. Durch die Aufstellung eines für die altertümlichen langen und schmalen Dorfkirchen allein praktischen Kanzelaltars und durch Freilegung des ursprünglichen Triumphbogens hätte wohl die Grundform der alten Dorfkirche gewahrt bleiben können. Die Türme beider Kirchen sind von unten auf massiv aus Ziegelsteinen errichtet worden. Der Kirchturm in Biesenbrow, früher 36 Meter hoch, ist jetzt 3 Meter niedriger, der in Frauenhagen hat die frühere Höhe von 37 Meter erreicht und auch den alten, ausgeferten Turmknopf mit der Wetterfahne von 1742 wieder erhalten.

J. D. v. d. Hagen.

Das Ende des Kunstpfeifer-Hauses in Prenzlau.

(Auf Grund der Akten im Königl. Geheimen Staatsarchive zu Berlin.)

Von Generalsekretär R á g ó c z y, Berlin-Steglitz.

Der „Kunstpfeifer“ (oder Stadtmusikus) hatte in Prenzlau un alters her*) „nach seiner Vocation“ freie Wohnung in dem „Kunstpfeifer-Hause“. Diese gehörte mithin zu seinen vertragsmäßigen Einkünften. Und zwar sollte die Wohnung für ihn**) „und seine Leuthe“, mithin für seine Musiker, dienen.

Das Kunstpfeifer-Haus, das in einer im Königlichen Geheimen Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrten Urkunde um 1740 auch „Kunstpfeifer-Bude“ genannt wird, war ein Häuschen, das an dem früheren Marienkirchhofe stand.

Um diese Zeit war es sehr häufig geworden, und da es mit dem daranstoßenden Hause eine gemeinsame Mauer hatte, führte die Bewohnerin des letzteren bei dem Magistrate Beschwerde über die sich für sie ergebenden Nachteile.

Das Haus gehörte der „Kämmerei“ und es wurde daher dem Könige Friedrich II. unter dem 18. Januar 1741 diesbezüglicher Bericht seitens der Regierung erstattet, die gleichzeitig den Vorschlag machte, der König möge genehmigen, das Haus abzutragen, aus dem Grundstücke eine „Bürgerstelle“ zu machen und dem Kunstpfeifer eine Mietsentschädigung von jährlich 12 Reichstalern zu bewilligen.

Die Entscheidung auf diesen Vorschlag wurde aber anscheinend ausgesetzt, jedenfalls die Niederreißung des alten Gebäudes noch nicht vorgenommen. Denn drei Jahre später, 1744, machte der vermutlich der französischen Kolonie***) an-

*) Die „Statuta Joachimi“ von 1545 verbieten allerdings dem Rathe der Stadt, „Freihäuser und Wohnungen“ irgend jemandem zu gestatten. Diese Dienstwohnung scheint aber eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben.

**) Ueber die sonstigen Einkünfte des Kunstpfeifers ist nur bekannt, daß nach der von dem Magistrate erlassenen und vom Kurfürsten genehmigten Stadt-Statuten um 1577 der „Spielmann“, wie er 170 Jahre vorher hieß, für eine Abendhochzeit 12 Groschen und für eine Morgenhochzeit 24 Groschen zu fordern hatte. Daneben gab es aber wohl noch reichliche Trinkgelder, denn es wird gleichzeitig verordnet, daß, „wenn er zu Tische hofiert“, die Gäste ihm „nur einmal einstecken“ sollten. (Nach Seck t, Gesch. d. St. Prenzlau, Bd. II, S. 89).

***) Die verhältnismäßig kleine französische Kolonie hatte nach der Rechtsordnung im Rate zwei Plätze zu besetzen.

A n m e r k u n g. Die Kunstpfeiferbude stand an der Wittstraße an der Stelle, die heute das Haus Nr. 133 einnimmt; sie war die östliche der „Kohrbuden“, wie man die jetzigen Häuser Nr. 124 bis 133 nannte. Zwischen der Kunstpfeiferbude und dem Eckhause Nr. 134 war damals ein offener Durchgang von der Straße nach dem Marienkirchhof, der „Luchmantel“ genannt, ein Name, dessen befriedigende Deutung noch nicht gelungen ist. Dies ist offenbar der Gang, den Chalié 1744 überbaut hat; dadurch wurde der noch jetzt bestehende Zustand hergestellt. Im ältesten Feuerkataster der Prenzlauer Grundstücke von 1718 ist das Kunstpfeiferhaus mit 50 Talern geschätzt. Im Feuerkataster von 1745 erscheint es auch mit 50 Talern; 1750 hatte Chalié schon den Neubau fertiggestellt; das Haus gehörte damals dem Tischlermeister Christian Neumann und wurde auf 500 Taler geschätzt.

Dr. S c h w a r t z.

gehörende Rathmann Chalie der Regierung das Angebot, das Kunstpfeiferhaus für 12 Reichstaler Kaufgeld und einen jährlichen „Kanon“ von 9 Reichstalern ihm zu überlassen unter der Bedingung, daß es ihm gestattet sei, seinerseits den Gang nach der Kirche zu überbauen. Wahrscheinlich wohnte also Chalie unmittelbar in der Nähe des Kunstpfeifer-Hauses und der Marienkirche.

In einem Erlaß vom 6. März 1744 forderte nun der König die „Churmärkische Kammer“, der auch die Uckermark unterstand, zu einem Berichte über das Kaufangebot auf.

Dieser Bericht liegt in den Akten des Geheimen Staatsarchivs nicht vor. Indessen ist noch im gleichen Jahre (1744) der Erlaß des Königs ergangen, das Kunstpfeiferhaus dem Rathmann Chalie für den Kaufpreis von 30 Reichstalern und gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von 9 Reichstalern zu überlassen. Von der Berechtigung, einen Gang nach der Marienkirche anzulegen, ist jedoch darin nicht die Rede.

Wann das Haus tatsächlich endgültig abgebrochen wurde, darüber werden die Prenzlauer Magistratsakten wohl das Nähere besagen.

Wenn es wohl auch, wie die meisten Prenzlauer Profanbauten, keinen hohen architektonischen Wert gehabt haben mag, so gehörte es, da der Kunstpfeifer wegen der öffentlichen Lustbarkeiten von den Bürgern vielfach in Anspruch genommen wurde, wohl zu denjenigen Gebäuden, die dem Prenzlauer Bürger der früheren Jahrhunderte besonders bekannt gewesen sind.

Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums.

874. Drei flache Bronzeringe. (v. Holzendorf-Wiltschow).
875. Fundstücke bei Erdarbeiten am Bahnhof Crewitz, Kr. Templin.
- Zweihenkeliger, kurzhalsiger Topf, außen schwarz, innen gelblich-grau, Höhe 9,5 Zentimeter.
 - Bruchstück einer gelblich-grauen Tasse, Höhe 4 Zentimeter.
 - Becherförmiges Tongefäß, gelblich-grau, in der Mitte der Ausbuchtung ringsumlaufend eine Reihe warzenförmiger Erhebungen, Höhe 7 Zentimeter.
 - Scherben von dem Bodenstück eines großen Tongefäßes.
 - Scherben von einem gehenkeltten, napfförmigen Tongefäß.
876. Xythamer aus hellgrauem, von dunkelgrauen Streifen durchsetzten, schieferartigen Gestein mit konischem Schaftloch in der Mitte. Bahnende stark verjüngt, Länge 14 Zentimeter, gr. Breite 5 Zentimeter. Gefunden auf dem Schinderberg bei Sternhagen. (Eigentümer Gramzow-Sternhagen).
877. Hufbein vom Wildpferd, gef. 13 Zentimeter tief in der städtischen Sandgrube bei Prenzlau. (Stadtgemeinde Prenzlau).
878. Scherben von einer bronzezeitlichen Ansiedlungsstätte bei Oderberg-Bralitz. (Müller-Oderberg-Bralitz).
879. Xythamer, grünlichgrau, vierkantig, Bohrloch konisch, am Bahnende beschädigt, Länge 12 Zentimeter, gr. Breite 5 Zentimeter, Schneidenlänge 3,5 Zentimeter. Einzelfund von der Feldmark Rakow.
880. Durchlochte Mahlsteincheibe, Durchmesser der Mahlfläche 50 Zentimeter, gefunden auf dem Gelände Schulzenhof in der Nähe des Parmer Sees, Gemarkung Fürstenwerder. Der Stein soll auf einem menschlichen Skelett gelegen haben. (Uckerm. Steinwerke in Fürstenwerder).
881. Bronzeart mit Lülle und Dese, Länge 10 Zentimeter, gef. auf der Feldmark Welfow, Kr. Angermünde. (Bauerhofsbesitzer Zimmermann-Welfow).
882. Ein Schädel, zwei silberne Armbrustfibeln mit aufgelegten Silberdrähten und Glaspasten, 56 Bernsteinperlen. Fundstücke aus einem kaiserzeitlichen Grab auf dem Mühlenberg bei Battin, Kreis Prenzlau.
883. Eiserner Lanzenspike mit schwacher Mittelrippe, Länge 26 Ztm.

884. Eiserner Kanal mit rechteckigem Bügel, 3 Zentimeter lang, 2 Zentimeter breit.
885. Eiserner Pinzette, 8,5 Zentimeter lang.
886. Bügel einer eisernen, verzierten Pinzette, Länge 7 Zentimeter.
883—86 Fundstücke aus Brandgrubengräbern der älteren römischen Kaiserzeit in der Nähe des Mühlenberges bei B a t t i n , Kr. Prenzlau.
887. Tongefäßscherben und Tierknochen aus Abfallgruben bei B a t t i n , Kreis Prenzlau.
-
759. Gefangbuch (Prenzlauisches Heb-Opfer) P r e n z l a u 1760 (Kr. Belling-Prenzlau).
760. Eiserner Sporn.
761. Eisernes Pferdegebiss.
762. Hufeisen.
760—62 Fundstücke bei dem Neubau der Brücke in der Neubrandenburger Straße in P r e n z l a u . (Stadtgemeinde Prenzlau).
763. Hufeisen, gefunden auf der Dorfstraße in B e r k h o l z bei Schwedt a. O. (Schmiedemeister Dochow-Berkholz).
764. Eiserner Feuerhaken mit gedrehtem Schaft und Inschrift auf dem Griff. (Bäckermeister Freiherr-Prenzlau).
765. Siegelstempel der Stadt Nay im französischen Departement Niederpyrenäen. Ovale Platte mit durchlochtem Griffzapfen aus Messing, Durchmesser 40 und 45 Zentimeter. Bekrönter Wappenschild mit der Inschrift LA - CITE - DE - NAY. Gefunden auf dem Grundstück Neustädter Damm 67 b in P r e n z l a u . (Kaufmann Schneidenbach-Prenzlau).
766. Denkmünze oder Spielmarke (Neton) aus Messingblech. Hf. Brustbild des Königs Friedrich Wilhelm III. mit Namensumschrift, Rf. Portal mit der Umschrift HEIL DEM SIEGER und der Unterschrift JE. Gefunden auf dem Grundstück Vincentstr. 272 in P r e n z l a u . (Klempnermeister Kennemann-Prenzlau).
767. Ansicht von Prenzlau, die Marienkirche und ihre Umgebung im Jahre 1790 darstellend. Reproduktion eines im Märkischen Museum in Berlin befindlichen Aquarells, enthalten in der illustrierten Zeitung „Der Tag“.
768. Ein Paar Dienst- und ein Paar Extrasporen a. d. Nachlaß des Mühlenmeisters Gütschow, eines ehemaligen Basewalker Kürassiers. (Tischlermeister Krüger-Prenzlau).
769. Apparat zum Anspitzen von Gänsefederkielen zum Schreiben. Nach Beendigung des Feldzuges 1870/71 aus Frankreich nach Prenzlau gebracht. (Kr. Pliżkowski-Prenzlau).

770. Vier Silbermünzen, Denare aus der Zeit der Askaniſchen Markgrafen, 2. Hälfte des 13. Jh., gef. auf dem Grundſtück Scharrnſtr. 195 in Prenzlau. (Buchbindermeiſter Hoffmann-Prenzlau).
771. Haarkamm aus Horn. (Hr. Golchert-Prenzlau).
772. Garnwinde. (Hr. Küſter-Prenzlau).
773. Huſeiſen, gef. am Schärergraben vor dem Schwedter Tor in Prenzlau. (Hr. Raubach-Prenzlau).
774. Ofenkachel mit Relief-Namenszug des Königs Friedrich Wilhelm II., ſchwarz glasiert. (Hr. Mehlberg-Prenzlau).
775. Gittertür aus Schmiedeeiſen von einer Wandniſche der ausgebrannten Kirche in Dieſenbrow.
776. a. Eiſerne Lanzenſpitze, Länge 36 Ztm., gr. Breite 6 Ztm.
b. Eiſerne Lanzenſpitze, Länge 30 Ztm., gr. Breite 2,5 Ztm.
c. Eiſerne Speerſpitze, Länge 12 Ztm., gr. Breite 3 Ztm.
d. Eiſerne Meſſerflinge mit Griffdorn, Länge 16 Zentimeter, gr. Breite 2,5 Zentimeter.
Fundort Gemarkung Crewik.
777. Schließel mit ovalem, maſſiven Meſſingknopf als Griff. (Hr. M. Barthol-Prenzlau).
778. Zinnerner Nachtopf mit der Jahreszahl 1803. Prenzlau.
779. Leinenes Altartuch mit buntem Blumenornament in Plattſtickerei. Fidrichow (Oder). (Hr. Gruhl, gb. Homann-Prenzlau).
780. Hölzernes Butterfaß. Prenzlau.
781. a. Tier- und Menſchenknochen.
b. Ofenkacheln.
c. Zinnerner Löffel.
d. Stemmweiſen.
e. Dellampe aus Eiſenblech.
Fundſtücke a. d. Hexenturm in Prenzlau.
782. Gutſcheine auf Rationen der franzöſiſchen Armee, ausgestellt in Prenzlau im März 1807. (Hr. Bloß-Prenzlau).
783. Ein Vivatband. Jungdeutſchland 1813/1913.
784. Abbildung des Magiſtrats-Witwenhauſes in Prenzlau, Ecke Bau- und Wallſtraße.
785. Mittelalterlicher Baſtſtein, kreuzförmig, gef. bei dem Abbruch des Prediger-Witwenhauſes auf dem Grundſtück der ehemaligen Johanniſkirche in Prenzlau.
786. Eiſerne Geſchüttkegel, gef. auf der Feldmark bei Prenzlau.
787. Deſgl. gef. im Kavitgraben. Prenzlau.
788. Udermärkiſches Volksblatt. Prenzlau. Jahrgang 1839 und 40.

789. Denkmünze oder Spielmarke (Zeton). Hf. Brustbild des Königs Friedrich Wilhelm III. mit Namensumschrift und der Unterschrift Zetton. Rf. Schild mit dem preußischen Adler und der Umschrift „Mit Glanz und Glück“, gef. im Ravitgraben. Prenzlau.
790. Farbige Darstellung von dem Wappen des Geschlechts Witte aus Pommern, eingerahmt. (Frl. Hedwig Göke-Dresden).
791. Holmaße aus Holz, eine Meße, Jahreszahl 1783, eine halbe Meße. (Geschw. Voigt-Prenzlau).
792. Bronzeschnalle, gef. an der Wallgasse in Prenzlau.
793. Eiserner Radsporn, 15. Jh., gef. in der Randowniederung. (Assistent Ziemendorf-Prenzlau).
794. Jubiläumstafel. 1813/1913.
795. Ansicht von der Stadt Zehdenick, Kupferstich aus Merian.
796. Ansicht von der Stadt Uthen desgl.
797. Eiserner Fuß- und Handschellen, gef. im Dominikanerkloster in Prenzlau.
798. Kupfermünzen, 2. Hälfte d. 19. Jh., gef. auf dem Grundstück des Ackerbürgers Stegemann in Prenzlau.
799. Eisernes Vorhängeschloß. *Klinkow.
800. Lichtpußschere aus Messing. Prenzlau.
801. Pistole, gef. auf der Feldmark von Klinkow.
802. Innungsschild vom Jahre 1797, gestiftet von der Tuchmacherinnung in Prenzlau.
803. Zeichnung von dem Eingang zum Königsgrab von Seddin in der Prignitz. (Reg.-Baumeister Krumbholz-Prenzlau).
804. Menschenschädel mit einer 5 Zentimeter langen Impression, gef. auf der Feldmark von Caselow.
805. Steinfugel.
806. Abbildungen:
a. Haus Badingen.
b. Feldmarschall Georg von Arnim.
c. Dr. Hartmann.
d. G. Benzky.
e. Oberbürgermeister Grabow.
f. Adolf Stahr.
807. Lehrbrief u. Gesellenschein für J. H. Zehn. Braunschweig 7. 10. 1822.
808. Diplom als Ehrenmitglied der Prenzlauer Schützengilde für den Schornsteinfegermeister Zehn in Prenzlau. 20. 5. 1876.
809. Stiefmustervorlagen.
810. Reisetasche mit Messingbügel, Lederbesatz und Stickerie von bunter Wolle. Prenzlau. (Geh. Sanitätsrat Huth-Prenzlau).

811. Zwei auf Pappe gezogene gedruckte Tafeln der alten und mittleren Weltgeschichte. (Dr. Schwarz-Prenzlau).
812. Siegelabdruck der Bäckereinnung in Pasewalk. (Sr. Bliszkowski-Prenzlau).
813. Eisernes Pferdegebiss.
814. 6 Hufeisen.
815. 2 Kanonenkugeln.
816. Eiserner Schlüssel.
817. Eiserner Steigbügel.
818. Ausgußrohr von einem Waschkessel.
819. Spitze von einem eisernen Gitter.
Nr. 813—19 Fundstücke bei Ausschachtungsarbeiten für die Kanalisation in Prenzlau.
820. Koffer aus Holz mit Lederbezug, walzenförmig. Ringenwalde, Nr. Templin. (Dr. Schwarz-Prenzlau).
821. Bronzesporn.
822. Feuersteingewehrschloß.
823. Bruchstück einer Kanonenkugel.
Nr. 821—23 gef. bei Kanalisationsarbeiten in Prenzlau.
824. Tasche aus Messing-Kettengeflecht. (Dr. Schwarz-Prenzlau).
825. Schmuckkreuz aus Haargeflecht mit vergoldeter Einfassung, Verf.)
826. Kupferne Pfanne mit eisernem Griff und eisernen Füßen. (Verf.)
827. Messinggewichte.
- 828—30. Wiegeschalen mit Gewichten aus Messing und Abstreicher aus Holz.
831. Pulvermaß aus Messing.
- 832—35. Messingstandleuchter.
836. Zinngleuchter. Jahreszahl 1803, auf dem Standfuß C. G. 1829.
837. Desgl. nur die Jahreszahl 1803.
838. Messingfüllkelle.
839. Messingdurchschlag.
840. Platteisen mit Gestell.
841. Desgl. mit Inschrift: A. Steffen 1852.
842. Desgl. mit geschlossenem Bügel.
843. Messinglaternengestell.
844. Messingöllampe.
845. Messingkorb mit Henkel, auf der einen Seite eingraviert M. E. W. 1789.
846. Messingreibe.

847. Messinggewichte, 1 Pfund.
848. Messinglichtschere.
849. Zinnerne Büchse, auf dem Deckel M. Walk. Schmölln.
850. Vergoldete Ohrringe.
851. Vergoldeter Fingerring, eingraviert W. F. M. 1837.
852. Silberner Fingerring, eingraviert C. F. A. 1838.
Nr. 827—52 aus der im Kriegsjahr 1915 veranstalteten Metallsammlung in Prenzlau.
853. Messenker, gef. auf dem Grundstück Scharrnstr. 193 in Prenzlau. (Dr. Schwarz-Prenzlau).
854. Stempel der Bäckerinnung in Greiffenberg, aus Holz geschnitten, Jahreszahl 1736.
855. Petschaft aus Messing von derselben Innung.
856. Brockhaus Konversationslexikon, 9. Auflage 1843.
857. Bibel, Halle 1803.
858. Schillers Werke. 1823.
859. Stahlstich, Oberbürgermeister Busch in Prenzlau.
860. Radierung, Oberbürgermeister Grabow in Prenzlau.
861. Photographie, Kämmerer Strobels in Prenzlau.
862. Gestell einer Lampe, Milchglas mit Blumenmalerei.
863. Messingpetschaft mit Holzgriff. Gravierung C. K.

J. D. v. d. Hagen.

Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1915.

Die für das Berichtsjahr in Aussicht genommene Fortsetzung der Ausgrabungen auf der Burgruine Greiffenberg mußte leider aus Mangel an den nötigen, infolge von weiteren Einberufungen zum Kriegsdienst angeforderten, geschulten Arbeitskräften ganz unterbleiben. Auch sonst bot sich keine Gelegenheit, vor- oder frühgeschichtliche Forschungen irgend welcher Art im Gelände anzustellen. Es hat fast den Anschein, als wenn die schon im Vergleich mit früheren Jahren merklich abgenommenen Meldungen an das zuständige Museum über Fundstücke aus vorgegeschichtlichen Siedlungen und Gräberfeldern nach dem Erlaß des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 noch spärlicher einlaufen und aus gewissen Gründen möglichst vermieden werden. Dem bei seiner Feldarbeit in erster Linie mit solchen im Acker verborgenen Kulturstätten in Berührung kommenden Landmann ist es allerdings nicht zu verdenken, wenn er während der drängenden Frühjahr- und Herbstbestellung wegen der zufällig an das Tageslicht beförderten, angeblich wertlosen alten Knochen und Topfscherben keine unliebsame Störung wünscht. Ein solche könnte aber eintreten, wenn er jeden derartigen Fund gewissenhaft anmelden würde. Auf Erstattung einer ungewissen, vielleicht unzureichenden Entschädigung für die ihm dadurch möglicherweise entstehenden Aufwendungen und Umstände verzichtet er aber lieber. Die in dem Ausgrabungsgesetz vorgeschriebene Anzeigepflicht erstreckt sich allerdings nur auf solche Gelegenheitsfunde, die „für die Kulturgeschichte, einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung“ sind. Dem Laien wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, mit einiger Sicherheit zu entscheiden, ob der zuständigen Behörde von dem Fund Anzeige zu erstatten ist oder nicht. Er wird sich deshalb an einen Sachverständigen wenden müssen und dabei gewiß nicht fehlgehen, wenn er dem nächstliegenden Museum davon Mitteilung macht. Dieses dürfte das größte Interesse dafür haben und in der Lage sein, das jeweilige Fundstück sachgemäß zu beurteilen, zu behandeln und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Inhabers der Fundstätte alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen, gegebenenfalls auch für eine kulturhistorische Verwertung des Fundes zu sorgen. Für die Uckermark ist das Museum in Prenzlau die eigentliche Heimstätte aller aufgefundenen vor- und frühgeschichtlichen Kulturreste. Hier kann sich jeder in ausgiebiger Weise über

die Lebensweise, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Perioden der Vorzeit unterrichten und darüber klar werden, daß es jedem, vor allem dem Landmann, möglich ist, mit dazu beizutragen, daß das Urkundenmaterial zur Geschichte der Vorzeit sich allmählich immer reichlicher anhäuft und eine immer sichere Darstellungsgrundlage bietet.

Wie aus dem Verzeichnis der neuen Erwerbungen hervorgeht, wächst der Bestand des Uckermärkischen Museums von Jahr zu Jahr, aber noch sind in manchen Fächern erhebliche Lücken auszufüllen, namentlich in der vorgeschichtlichen Abteilung und in der Sammlung des Kunstgewerbes, der Plastik und Malerei. Aus dem Bestand der vorgeschichtlichen Abteilung wurde an das seit 1913 von dem Verkehrs- und Verschönerungsverein in Angermünde angelegte, vorläufig in der Anaben-Volksschule gegenüber der Marienkirche untergebracht und dem Publikum zugänglich gemachte Museum für Heimatkunde auf Antrag des Vorstands die früher von den Herren Knust-Flensdorf und Bernsee-Henriettenhof dem Uckermärkischen Museum in Prenzlau zur Auslegung überwiesenen Tongefäße aus Steinkistengräbern bei Stendel und mehrere Einzel-funde von der Feldmark Henriettenhof zur Vervollständigung der Sammlung vorgeschichtlicher Gegenstände mit Genehmigung der beiden Eigentümer bereitwillig überlassen. Weitere Ueberweisungen von Fundstücken aus dem Stadtgebiet von Angermünde und dessen Umgebung sind in Aussicht genommen worden. Die Zahl der Museumsbesucher hat sich gegen das Vorjahr noch erhöht, es wurden 8263 Personen gezählt. Vom 8. bis 15. Juni mußte das Museum geschlossen bleiben, da in dieser Zeit der Architekt Eichholz, sowie der Kunstmaler und Photograph Zeisig von mehreren im Museum befindlichen Kunstgegenständen für das vom Provinzialverband herauszugebende Monumentalwerk „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg“ Beschreibungen und Aufnahmen anfertigen sollten. Hierzu waren mancherlei Vorbereitungen und Aenderungen in der Aufstellung der einzelnen Gegenstände erforderlich.

Von den Vereinsmitteilungen erschien das 1. Heft des 6. Bandes. Dasselbe umfaßt außer dem Bericht über die Vereinstätigkeit im Jahre 1914 eine dreiteilige Abhandlung über die Bau- und Kunstgeschichte der Uckermark von Dr. Rudolf Ohle als Ergänzung und Umschreibung zu dessen in den Heften 2 bis 4 des 5. Bandes der Mitteilungen enthaltenen Betrachtungen über die Besiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen. Um die Bauten und kunstgeschichtlichen Denkmäler der Uckermark in die allgemeine deutsche kunstgeschichtliche Entwicklung eingliedern zu können, mußte auf das Material der benachbarten Gebiete von Mecklenburg-Strelitz, Vorpommern und der angrenzenden Teile der Mark in Betracht gezogen werden. Der Verfasser hat sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen, diese die Uckermark umschließende Zone zu durchwandern und in zahlreichen Städten und Dörfern durch eigene Anschauung mit dem ihm eigenen sicheren Blick und Kunstverständnis eine zuverlässige Grundlage für seine Arbeit zu gewinnen. Wie in der vorhergehenden Abhandlung über die Besiedlung der Uckermark ist auch hier die Darstellung vorbildlich klar und für den Laien verständlich, fesselnd und anregend. Der erste

Teil handelt von der Dorf- und Stadtanlage, wie sie vorwiegend an den alten germanischen und slavischen Niederlassungen errichtet wurde. Die einzelnen, aneinandergereihten Gehöfte wurden nach fränkischer Art gesetzt, auch in den nach einem einheitlichen, durchsichtigen Plan angelegten Kolonialstädten. In dem zweiten Teil sind die Bauten eingehenden Betrachtungen unterzogen, vor allem die alten massigen Feldsteinkirchen; in ihrer „gedrungenen schwerfälligen Wahrhaftigkeit“ erscheinen sie als „charakteristische Wahrzeichen des Koloniallandes“. Sie finden sich in scheinbar gleichförmiger Ausführung sowohl in den Städten wie in den Dörfern, doch lassen sich einzelne zusammengehörige Gruppen nachweisen, besonders machen sich bei den Kirchen um Prenzlau und um Chorin deutliche Unterschiede in der Bauausführung bemerkbar. In dem dritten Teil ist die Entwicklung des Kunsthandwerks dargestellt. Aus der ältesten Zeit sind nur vereinzelt und nur noch geringe Reste davon nachweisbar. Die Altar- und Kanzelbildschnitzereien der späten Zeit standen vorwiegend unter dem Einfluß Lübecker Künstler, die den ufermärkischen Bildschnitzern und Tischlern in manchen Kirchen gediegene Vorlagen, wie den herrlichen Marienaltar in Prenzlau, lieferten und dazu anregten, tüchtige Meisterstücke zu schaffen, sodaß sie dem Bedarf an soliden, geschmackvollen Kirchausstattungen genügen konnten. Als später, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Verbindung mit Lübeck allmählich aufhörte, blieb Prenzlau noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch eine die Uckermark beherrschende Kunststätte, bis schließlich im 19. Jahrhundert die hauptsächlich von Berlin ausgehenden Fabrikaerzeugnisse den Niedergang des Kunsthandwerks in den Provinzialstädten herbeiführten. Mögen die auf den Wanderungen durch die Bau- und Kunstdenkmäler angestellten Beobachtungen und gewonnenen Eindrücke, dem am Schluß der vortrefflichen Darstellung ausgesprochenen Wunsch des Verfassers gemäß, allen altertümlichen Gebäuden mit ihrem beachtenswerten Inventar neue Freunde und Gönner erwecken.

Aus der vom Vorstand geprüften und für richtig befundenen J a h r e s - r e c h n u n g ergibt sich folgender Abschluß:

E i n n a h m e n .

1. Bestand aus dem Vorjahre	375	M	35	⊄
2. Mitgliederbeiträge	1 113	„	65	„
3. Unterstützungen	1 659	„	95	„
4. Verkauf von Druckfachen	72	„	—	„
5. Geschenke	—	„	—	„
6. Abhebungen von der Sparkasse				
a) für laufende Ausgaben	450	„	61	„
b) zum Ankauf von Kriegsanzleihe	10 638	„	—	„
7. Zinsen der 2. Kriegsanzleihe	150	„	—	„
	<hr/>			
im ganzen	14 459	M	56	⊄

Ausgaben.

1. Löhne	458 M 24 S
2. Museum	42 " 25 "
3. Erwerbungen und Forschungen	408 " 15 "
4. Drucksachen	1857 " 70 "
5. Bibliothek	24 " 53 "
6. Versicherungen	160 " — "
7. Auslosung von Anteilscheinen	— " — "
8. Insgemein	52 " 85 "
9. Porto und Bestellgeld	41 " 26 "
10. Zur Sparkasse	
a) aus den laufenden Einnahmen	770 " — "
b) zur Bezahlung der Kriegsanleihe	10 638 " — "
11. Bestand	6 " 58 "
	<hr/>
	im ganzen 14 459 M 56 S

Das Vermögen des Vereins betrug am 31. Dezember 1915: 17 756 Mark 92 Pfg.; davon Reichsschuldbuchforderung 11 000 Mark, Sparkassenguthaben 6750 Mark 34 Pfg., Barbestand 6 Mark 58 Pfg. Vermögensvermehrung im Jahre 1915: 681 Mark 94 Pfg.

J. D. v. d. Hagen.



Abb. 1. Das ausgebrannte Kirchengebäude in Wiesenbrom.

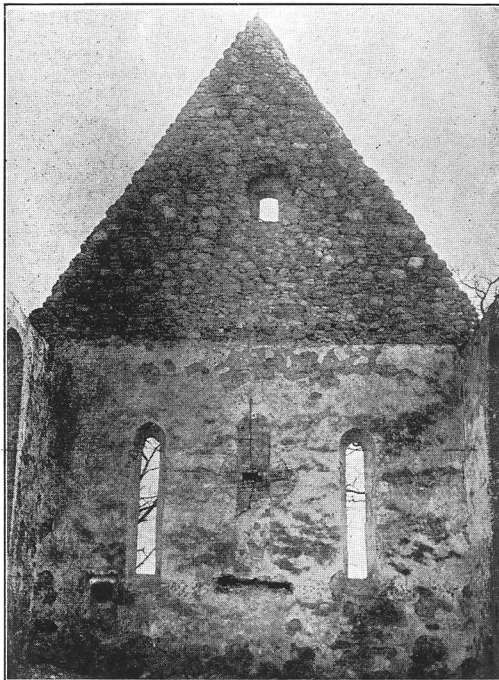


Abb. 2. Innenseite der östl. Giebelwand der ausgebrannten Kirche in Wiesenbrom.



Abb. 3. Westliches Portal der Kirche in Bieszenbrow.

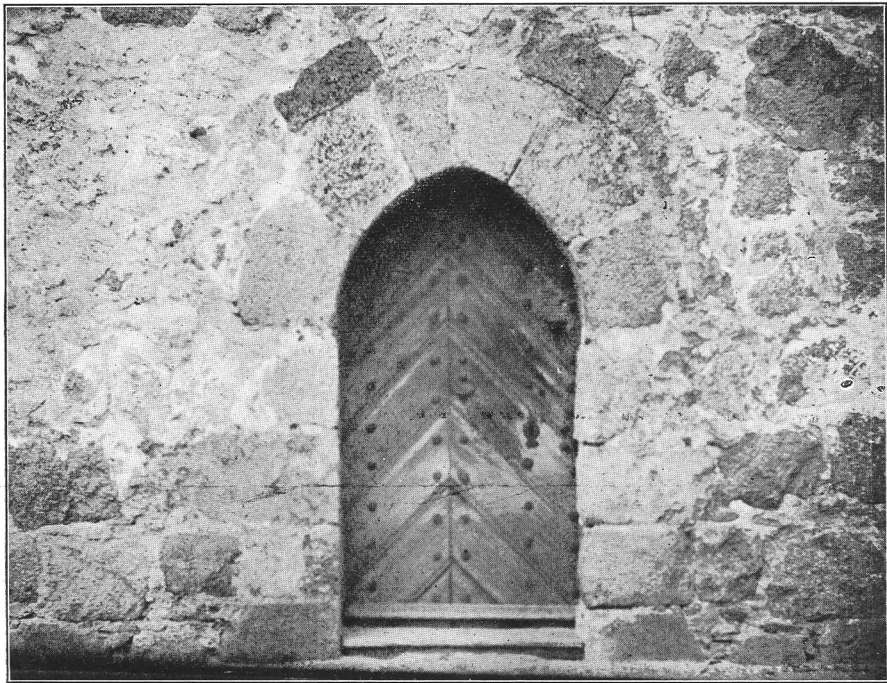


Abb. 5. Priesterpforte der Kirche in Bieszenbrow.

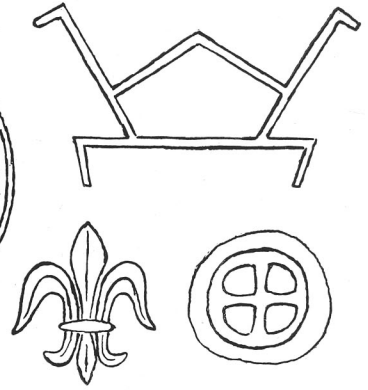


Abb. 4. Relief-Darstellungen auf den 8 durch den Brand zerstörten Kirchenglocken in Wiesenbrow.

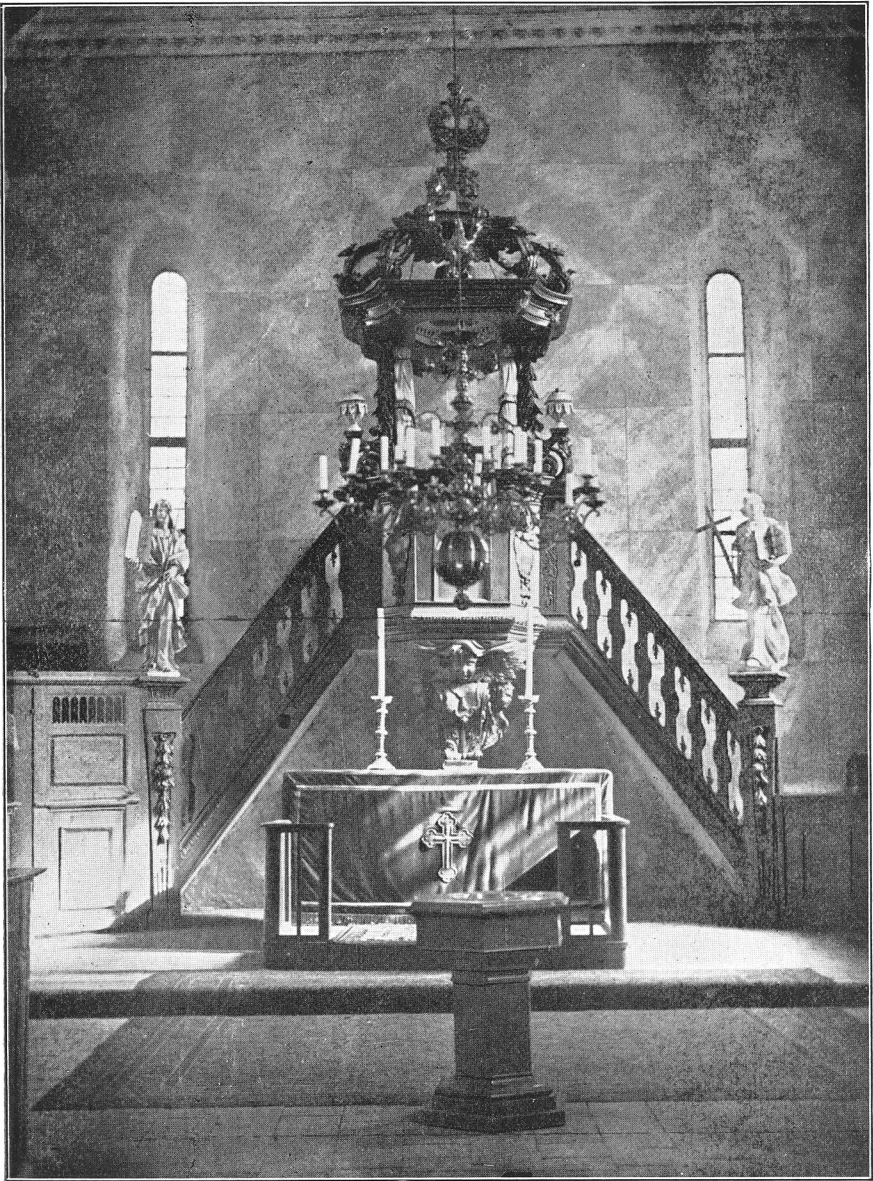


Abb. 6. Kanzelaltar der Kirche in Biefenbrow.

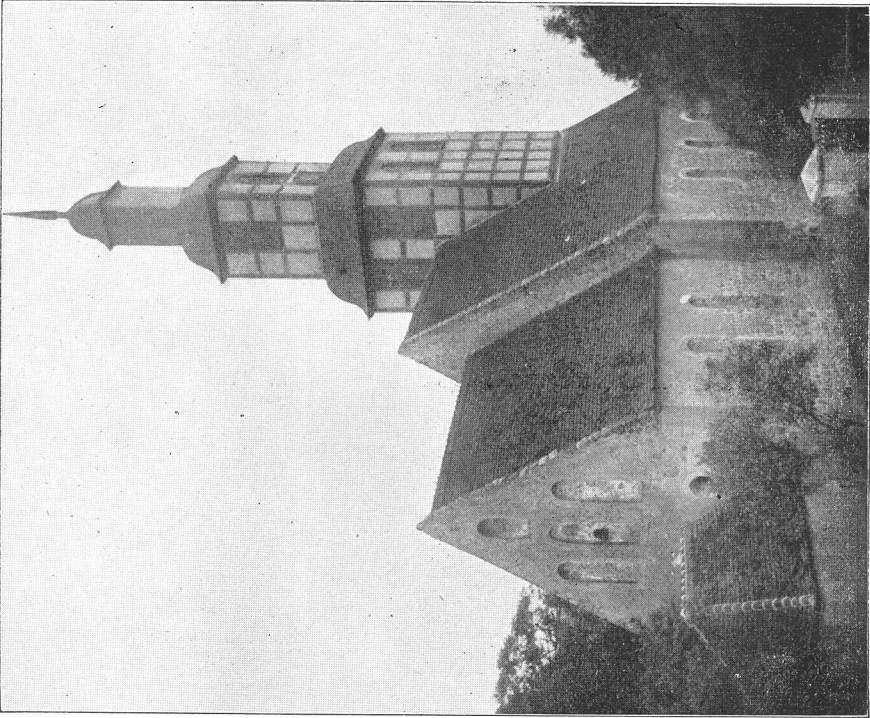


Abb. 8. Die Kirche in Frauenhagen vor dem Brande.

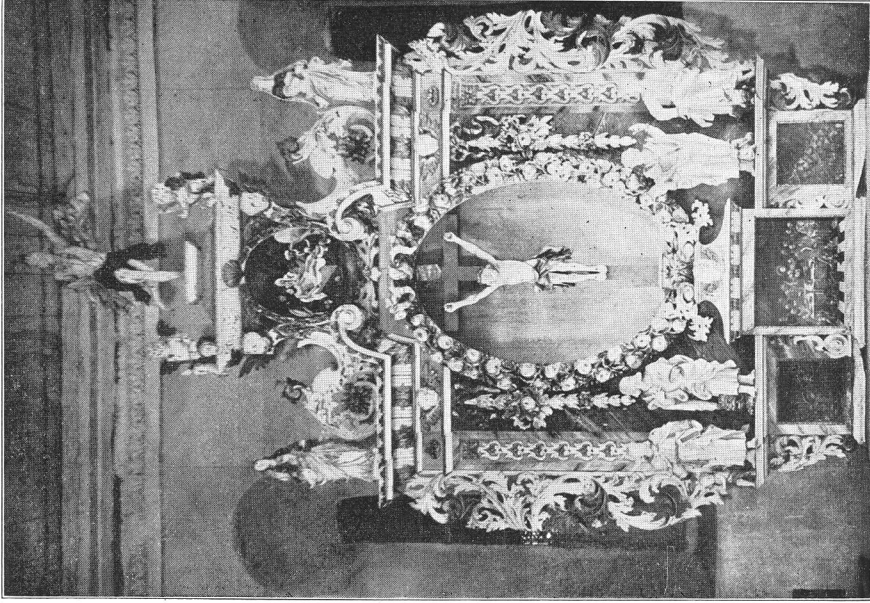


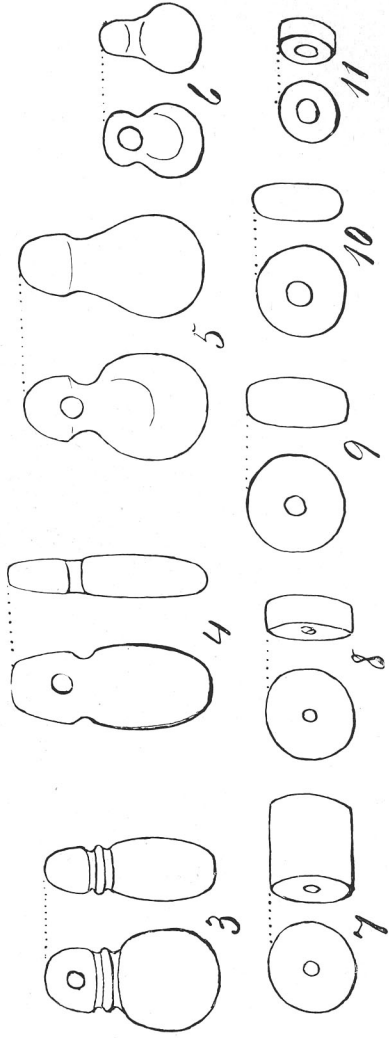
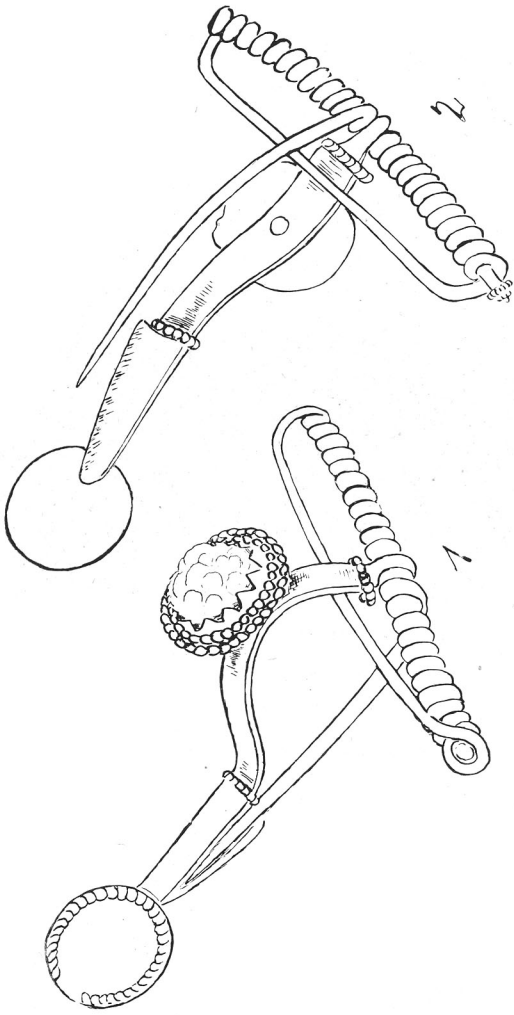
Abb. 9. Der verbrannte Altaraufsatz der Kirche in Frauenhagen.



Abb. 7. Nische mit Gittertür in der östlichen Wand der Kirche in Biesenbrow.



Abb. 10. Die Prunkfärge des gräfl. Gadeschen Ehepaars in dem Erbbegräbnis an der Kirche in Frauenhagen.



Beigaben zu dem Grabfund von Vattin (Kreis Sprenglau).

Das Uckermärkische Museum zu Prenzlau

befindet sich in der Wittstraße 2, der ehemaligen Heiligen-Geistkirche in der Nähe des Marktes. Es ist für Jedermann kostenfrei geöffnet Mittwochs, Sonnabends und Sonntags von 1 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$ 4 Uhr. Außer dieser Zeit kann das Museum besichtigt werden nach vorheriger Anmeldung bei dem Museumswärter Jahn, Neustadt 692 b.

Der **Uckermärkische Museums- und Geschichtsverein zu Prenzlau** liefert die von ihm in zwangloser Reihenfolge herausgegebenen „Mitteilungen“ an seine Mitglieder gegen einen Jahresbeitrag von 4 Mark. Anmeldungen zur Mitgliedschaft und Geldsendungen sind an den Kassenwart des Vereins, Herrn Rechtsanwalt **Dr. Schwartz**, Prenzlau, zu richten. Die für das Museum bestimmten Altertümer können abgeliefert werden bei **A. Mieck Verlagshandlung G. m. b. H.**, Prenzlau, Klosterstraße 24, oder an den Museumswärter **Jahn**, Prenzlau, Neustadt 692 b.

Veröffentlichungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichts-Vereins zu Prenzlau.

Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und

Preis jedes Heftes 50 Pfg. **Geschichts-Vereins.** Preis jedes Heftes 50 Pfg.

- Heft 1: **Die Eiszeit in der Uckermark** von Georg Schmeißer.
Heft 2: **Uckermärkisches Volkstum und lebendes Altertum** von R. Sendke.
Heft 3: **Vorgeschichtliche Beziehungen der Uckermark während der Stein- und Bronzezeit** von Hugo Schumann.
Heft 4: **Fossile Reste** und was sie uns lehren über die Entwicklungsgeschichte unserer Fauna und Flora von Otto Leonhard.

Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins.

- I. Band. 1. Heft.** 1901. Preis 50 Pfg. (Zwei uckermärkische Bronzedepot-Funde. — Freiluftmuseum. — Die Vogteien der Uckermark. — Uckermärkische Volkssagen.)
2. Heft. 1902. Preis 50 Pfg. (Spätromischer Grabfund von Damme. — Das Kloster Gramzow. — Die Klosterkirche in Angermünde. — Ein Beitrag zur Lebensweise der uckermärkischen Vornehmen im 16. Jahrhundert. — Altuckermärkische Hochzeitsgebräuche. — Der Prenzlauer Roland. — Die Kreidelager bei Grimme. — Uckermärkische Volkssagen.)
3. und 4. Heft. 1902. Preis 1 Mk. (Goldene Eidringe aus der Uckermark. — Das spätkarolinische Gefäß von Criewen. — Der Hacksilberfund von Alexanderhof. — Zwei Mammut-Backenzähne aus der Kiesgrube bei Prenzlau. — Die gravierte Bronzeschale von Groß-Fredenwalde. — Zwei Fehdebrüder Prenzlauer Bürger an die von Arnim. — Ein freudiges Ereignis und eine Kindtaufe im altuckermärkischen Bauernhause.)

- 258
- II. Band. 1. Heft.** 1903. Preis 50 Pfg. (Der Bronzedolch von Magnushof. — Die uckermärkischen Münz- und Geldverhältnisse während des Mittelalters. — Ein uckermärkischer Edelmann der fridericianischen Zeit als Soldat und Landwirt. — Ein bäuerliches Begräbnis vor 100 Jahren. — Die älteste Apotheke der Uckermark.)
- 2. Heft.** 1903. Preis 50 Pfg. (Geschäftsbericht für 1902. — Ausflug der Berliner anthropologischen Gesellschaft nach Prenzlau und Umgegend. — Das steinzeitliche Gräberfeld von Jagow. — Das erloschene Geschlecht von Fahrenholz. — Ein untergegangenes Dorf in der Uckermark. — Zwölf Prenzlauer Leichenpredigten. — Wappen und Siegel der Stadt Prenzlau.)
- 3. und 4. Heft.** 1904. Preis 1 Mk. (Zwei Bronzenadeln aus Lübbenow und Greiffenberg. — Die Schlacht in und bei Angermünde vom 27. bis zum 29. März 1420. — Eine uckermärkische Dorfkirche. — Aus der Zeit der Fluggenossenschaft. — Die Erbauung des Rathauses zu Prenzlau. — Zwei Prenzlauer Schatzgräbergeschichten. — Der Roland zu Potzlow.)
- III. Band. 1. Heft.** 1905. Preis 1 Mk. (Vergriffen.) (Zum Andenken an August Mieck. — Geschäftsbericht für 1903. — Neue prähistorische Funde aus der Uckermark. — Schumanns „Steinzeitgräber der Uckermark“. — Die Ketzler und Märtyrer der Uckermark. — Der Hindenburger Gobelin. — Das Schloß Prenzlau. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums.)
- 2. Heft.** 1906. Preis 1 Mk. (Vergriffen.) (Die Prenzlauer Heiligen. — Das Wappen der Stadt Greiffenberg in der Uckermark. — Ein Fürstenbesuch in Prenzlau. — Nachlese zum Hacksilberfund von Alexanderhof. — Eine Belehrung über Feuerverhütung und Feuerlöschung aus dem 18. Jahrhundert. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums. — Geschäftsbericht für das Jahr 1904.)
- 3. Heft.** 1906. Preis 1 Mk. (Vergriffen.) (Die Schicksale der Uckermark in den Jahren 1806 bis 1808. — Zwei Briefe. — Das Stettiner Tor in Prenzlau. — Prenzlaus Baudenkmäler. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums. — Geschäftsbericht für das Jahr 1905.)
- 4. Heft.** 1907. Preis 1 Mk. (Prenzlauer Straßennamen. — Liebe am Finowkanal. — Geschäftsbericht für das Jahr 1906.)
- IV. Band. 1. Heft.** 1908. Preis 1 Mk. (Die Hexen in und um Prenzlau. — Geschäftsbericht für das Jahr 1907. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums.)
- 2. Heft.** 1909. Preis 1 Mk. (Prenzlau Hospitaler. — Landesanbau im Wendenslande zur Askanierzeit. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1908. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums.)
- 3. Heft.** 1910. Preis 1 Mk. (Denkmale und Erinnerungen an die Schwedenzeit in der Mark. — Aus den Aufzeichnungen eines Prenzlauer Feldpredigers. — Eine uckermärkische Dorfschule vor hundert Jahren. — Fachwerk und Blockhauswand. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums.)
- 4. Heft.** 1911. Preis 1 Mk. (Der Fergitzer Burgwall. — Uckermärkische Kulturbilder aus dem 16. Jahrhundert. — Prenzlau Beamtenbesoldung in alter Zeit. — Straßenreinigung in Prenzlau. — Eine empfehlenswerte Orts- und Familiengeschichte. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1910.)
- V. Band. 1. Heft.** 1912. Preis 1 Mk. (Der Fredenwalder Wallberg. — Drei Erbhuldigungen in Prenzlau. — Die ersten Maulbeer-Plantagen in Prenzlau. — Ungedruckte Urkunden zur Geschichte uckermärkischer Lehnschulzengüter. — Neue Erwerbungen des Uckermärkischen Museums. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1911.)
- 2. Heft.** 1913. Preis 1,50 Mk. (Die Besiedelung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1912.)
- 3. und 4. Heft.** Preis 3 Mk. (Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1913. — Büchermarkt. — 131 Abbildungen zur Besiedelung der Uckermark.)
- VI. Band. 1. Heft.** 1915. Preis 1 Mk. (Kurze Bau- und Kunstgeschichte der Uckermark. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1914.)

Sämtliche Veröffentlichungen des Vereins sind zu beziehen von
A. Mieck Verlagshandlung G. m. b. H. in Prenzlau.